



Ortsgemeinde Kreimbach-Kaulbach

Bebauungsplan

„Photovoltaik-Freiflächenanlage „Höhniger Heck und Platte“ Gemarkung Kaulbach“

Fachbeitrag Naturschutz

Entwurf | Juni 2026



STADTPLANUNG
LANDSCHAFTSPLANUNG

Roland Kettering
Dipl. Ing. Peter Riedel
Dipl. Ing. Walter Ruppert
Julia C.M. Biwer, M.Sc.
Christine Lange, M.Sc.

Freie Stadtplaner PartGmbH

Bruchstraße 5
67655 Kaiserslautern

Standort Rhein-Neckar
Mittelstraße 16
68169 Mannheim

Telefon 0631 / 36158 - 0
E-Mail buero@bbp-kl.de
Web www.bbp-kl.de

Sitz in Kaiserslautern: alle Partner
Sitz in Mannheim: Peter Riedel

Planaufstellende Kommune



Gemeinde Kreimbach-Kaulbach
Schornweg 26
67757 Kreimbach-Kaulbach

Erstellt durch



STADTPLANUNG LANDSCHAFTSPLANUNG

Freie Stadtplaner PartGmbH

Roland Kettering
Dipl. Ing. Peter Riedel
Dipl. Ing. Walter Ruppert
Julia C.M. Biwer, M.Sc.
Christine Lange, M.Sc.

Bruchstraße 5
67655 Kaiserslautern

Standort Rhein-Neckar
Mittelstraße 16
68169 Mannheim

Telefon 0631 / 36158 - 0
E-Mail buero@bbp-kl.de
Web www.bbp-kl.de

Sitz KL: alle Partner | Sitz MA: P. Riedel

Kaiserslautern, im Juni 2026

INHALTSVERZEICHNIS

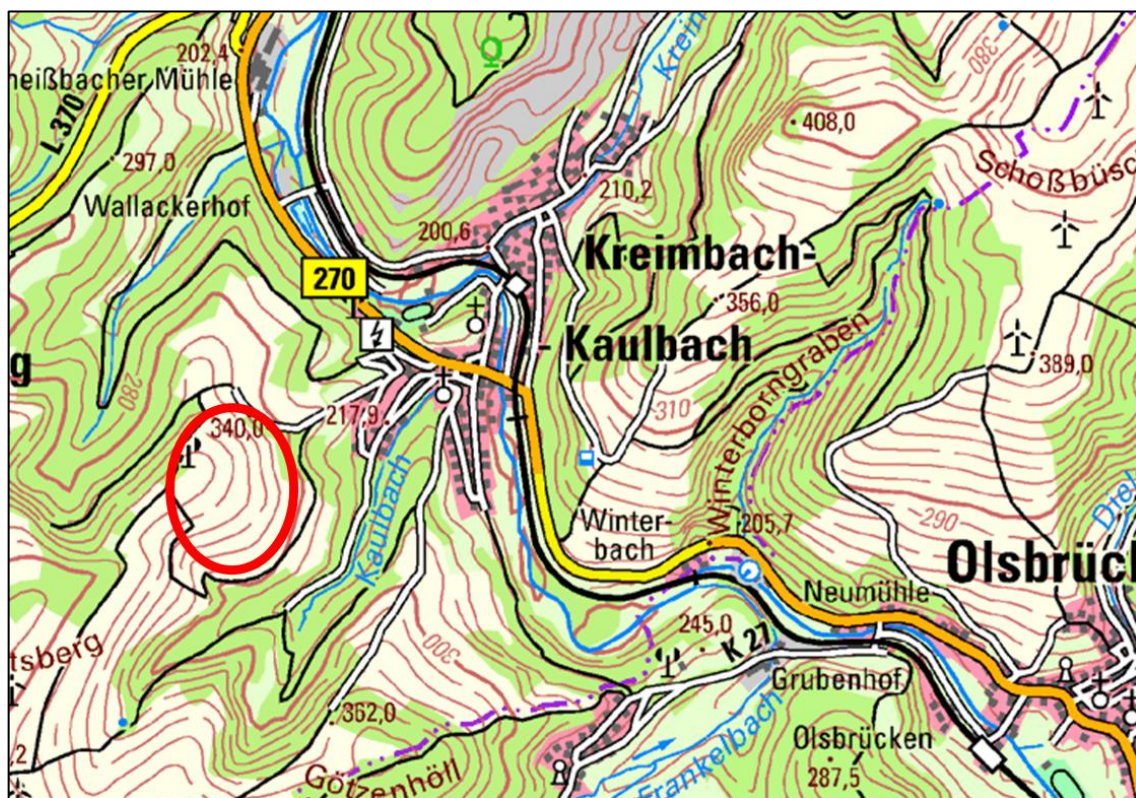
1. Einleitung.....	3
1.1. Lage und Abgrenzung des Plangebietes	3
1.2. Beschreibung des Vorhabens	4
2. Planerische Vorgaben und Grundlagen.....	5
2.1. Rechtliche Grundlagen.....	5
2.2. Regionaler Raumordnungsplan (RROP)	6
2.3. Flächennutzungsplan (FNP).....	7
2.4. Landschaftsplan	8
2.5. Schutzgebiete und -objekte	9
2.6. Biotope.....	10
2.7. Kultur- und Sachgüter	13
3. Beschreibung des Zustands von Natur und Landschaft	14
3.1. Naturräumliche Gliederung.....	14
3.2. Boden	15
3.3. Wasser.....	15
3.4. Luft / Klima	16
3.5. Orts- und Landschaftsbild / Erholungsnutzung	16
3.6. Arten und Biotope	17
4. Bewertung des Zustands von Natur und Landschaft	18
5. Zielvorstellungen für Naturschutz und Landespflege.....	20
5.1. Zielvorstellungen: Boden	20
5.2. Zielvorstellungen: Wasser	20
5.3. Zielvorstellungen: Luft / Klima	20
5.4. Zielvorstellungen: Orts- und Landschaftsbild / Erholungsnutzung.....	21
5.5. Zielvorstellungen: Arten und Biotope.....	21
6. Darstellung der Auswirkungen des Bebauungsplanes auf Natur und Landschaft	22
6.1. Gegenüberstellung Planung – Bestand	22
6.2. Eingriffe im Sinne des § 14 BNatSchG	24
6.3. Schutzgutbezogene Bewertung.....	25
6.4. Integrierte Biotopbewertung	29
7. Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minimierung und zum Ausgleich	33
Landespflegerische / grünordnerische sowie artenschutzrechtliche Maßnahmen im Geltungsbereich.....	33
8. Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung	38
9. Zusammenfassende Darstellung.....	39
10. Anhang.....	40
10.1. Pflanzlisten / Saatgutmischungen.....	40
10.2. Zuordnung der Maßnahmen nach öffentlichen und privaten Eingriffen	41
10.3. Hinweise zu DIN-Vorschriften / technischen Regelwerken und Vorschriften	41
10.4. Referenzliste	42
ANLAGEN	44

1. Einleitung

1.1. Lage und Abgrenzung des Plangebietes

Die Gemeinde Kreimbach-Kaulbach gehört zur Verbandsgemeinde Lauterecken-Wolfstein und liegt im Landkreis Kusel. Der Standort für die geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage (PV-FFA) liegt außerhalb der bebauten Ortslage von Kreimbach-Kaulbach in der Gemarkung Kaulbach südwestlich der Ortslage. Über Feldwege erfolgt eine Anschließung an die Bundesstraße B270.

Der ungefähre Standort des Plangebietes ist aus dem nachfolgend abgedruckten Lageplan ersichtlich.



Lage des Plangebietes (rot gekennzeichnet) zur Ortslage von Kreimbach-Kaulbach (Quelle: LANIS RLP, 07/2023)

Der Geltungsbereich umfasst die folgenden Flurstücke der Flur 0 Kaulbach vollständig oder teilweise.

993	994	995	996	997	998	998/2
956/2 (tlw.)	577/2	577	578	575	574	573
572	571	584/2	584	583	582	581/2
581	580/2	580	579	957	958	959
960/1	961/2	962	963	963/2	964	965
584/3	585	586	587	570/2	569/2	568/2
567/2	566/2	559	558/2	558	557	

Der Geltungsbereich hat eine Größe von etwa 12 ha und wird wie folgt abgegrenzt:



Abgrenzung des Geltungsbereiches (Quelle: BBP 10/2025)

1.2. Beschreibung des Vorhabens

Die Gemeinde Keimbach-Kaulbach beabsichtigt, in Zusammenarbeit mit wiwi consult GmbH & Co.KG, eine Freiflächen-Photovoltaikanlage (PV-FFA) innerhalb ihres Gemeindegebietes zu errichten.

Der Rat der Gemeinde hat aus diesem Grund gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes „Photovoltaik-Freiflächenanlage „Höhninger Heck und Platte“ Gemarkung Kaulbach“ am 22.06.2022 beschlossen.

2. Planerische Vorgaben und Grundlagen

2.1. Rechtliche Grundlagen

Mit der hier vorliegenden Planung sind Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild verbunden.

Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 BNatSchG sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Nach § 15 (1) BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen.

Nach § 15 (2) BNatSchG ist der Verursacher (der Eingriffe) verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist.

Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild neu gestaltet ist.

Weiter sind die Ergänzungen aus § 7 LNatSchG RLP „Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen“ zu berücksichtigen, die die Anforderungen bezüglich Art und Lage der Ersatzmaßnahmen näher beschreiben.

Im Verfahren zur Eingriffsregelung nach § 17 (4) BNatSchG, ergänzt durch § 9 (3) LNatSchG RLP sind vom Verursacher ausreichende Angaben über

- Ort, Art, Umfang und zeitlichen Ablauf des Eingriffs sowie
- die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und zum Ersatz der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft einschließlich Angaben zur tatsächlichen und rechtlichen Verfügbarkeit der für Ausgleich und Ersatz benötigten Flächen zu machen.

Die Angaben sind der zuständigen Behörde textlich und anhand von Karten (Fachbeitrag Naturschutz) darzulegen.

Das Verhältnis zum Baurecht klärt der § 18 BNatSchG: Sind auf Grund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen oder von Satzungen nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 des BauGB Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (§ 1a BauGB Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz) zu entscheiden.

Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 und § 1a BauGB wird eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen

Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden (§ 2 (4) BauGB).

Der Umweltbericht nach der Anlage 1 BauGB bildet einen gesonderten Teil der Begründung zum Bauleitplan (§ 2a BauGB).

Die mögliche Betroffenheit von Belangen des Artenschutzes (insbesondere der §§ 39 und 44 BNatSchG in Verbindung mit den einschlägigen Richtlinien der EU) sowie Schutzvorschriften des § 30 BNatSchG (geschützte Biotope), ergänzt durch § 15 LNatSchG RLP, wird im vorliegenden Fachbeitrag Naturschutz mit betrachtet. Gegebenenfalls werden hieraus eigenständige Verfahrensschritte (beispielsweise Befreiung vom Verbot des Eingriffs in geschützte Lebensräume) erforderlich.

2.2. Regionaler Raumordnungsplan (RROP)

Der Regionale Raumordnungsplan der Planungsgemeinschaft Westpfalz, 3. Teilfortschreibung stellt weite Bereiche des Plangebiets als sonstige Freifläche dar; lediglich ein Teilbereich der Flächen ist als Vorranggebiet Landwirtschaft (Ziel Z 28) dargestellt (siehe nachfolgende Abb.).

Aus diesem Grund wurde mit Schreiben vom 12.06.2024 ein Antrag auf Zielabweichung gestellt, dem mit Bescheid vom 31.03.2025, unter Beachtung der folgenden Maßgabe, stattgegeben wurde.

„Für die erforderlichen Ausgleichsflächen dürfen keine weiteren landwirtschaftlichen Flächen in Anspruch genommen werden. Eine Ausnahme ist möglich, sofern die artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen, z.B. für die Feldlerche mit Hilfe von „Feldlerchenfenstern“, in die derzeitige landwirtschaftliche Nutzung integriert und die potenziellen Flächen weiter landwirtschaftlich genutzt werden können.“

Darüber hinaus sind zum jetzigen Kenntnisstand keine sonstigen raumordnerischen Ziele bekannt, die den vorliegenden Planungsabsichten entgegenstehen würden.



Ausschnitt aus dem Regionalen Raumordnungsplan Westpfalz mit skizzenhafter Darstellung des Plangebietes (schwarz), Quelle: www.regionale-raumordnungsplaene.rlp.de (11/2025)

2.3. Flächennutzungsplan (FNP)

Die Verbandsgemeinde Lauterecken-Wolfstein ist am 01.07.2014 durch Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Lauterecken und Wolfstein entstanden.

In diesem Zusammenhang ist in § 204 Abs. 2 BauGB geregelt: „werden Gemeinden in ihrem Gebiet oder Bestand geändert [...] gelten [...] bestehende Flächennutzungspläne fort“. Vor diesem Hintergrund ist im vorliegenden Fall der gültige Flächennutzungsplan der ehemaligen Verbandsgemeinde Wolfstein maßgeblich.

Dieser stellt das in Rede stehende Gebiet als Fläche für die Landwirtschaft dar. An der westlichen Grenze der Planfläche wird zudem auf ein Grabungsschutzgebiet sowie archäologische Fundstellen hingewiesen (siehe nachfolgende Abbildung). Bezüglich der archäologischen Fundstelle weist die Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz in ihrer Stellungnahme vom 22.02.2024 darauf hin, dass es sich um einen vorgeschichtlichen Menhir handelt. Von einer Betroffenheit durch das Planvorhaben wird nicht ausgegangen.

Die Darstellungen im Flächennutzungsplan entsprechen daher nicht den Festsetzungen der vorliegenden Bebauungsplanung. Für die konzeptionelle Verwirklichung der Planungsüberlegungen der Ortsgemeinde Kreimbach-Kaulbach ist eine Änderung der Darstellungen des rechtswirksamen Flächennutzungsplans für diesen Bereich erforderlich.

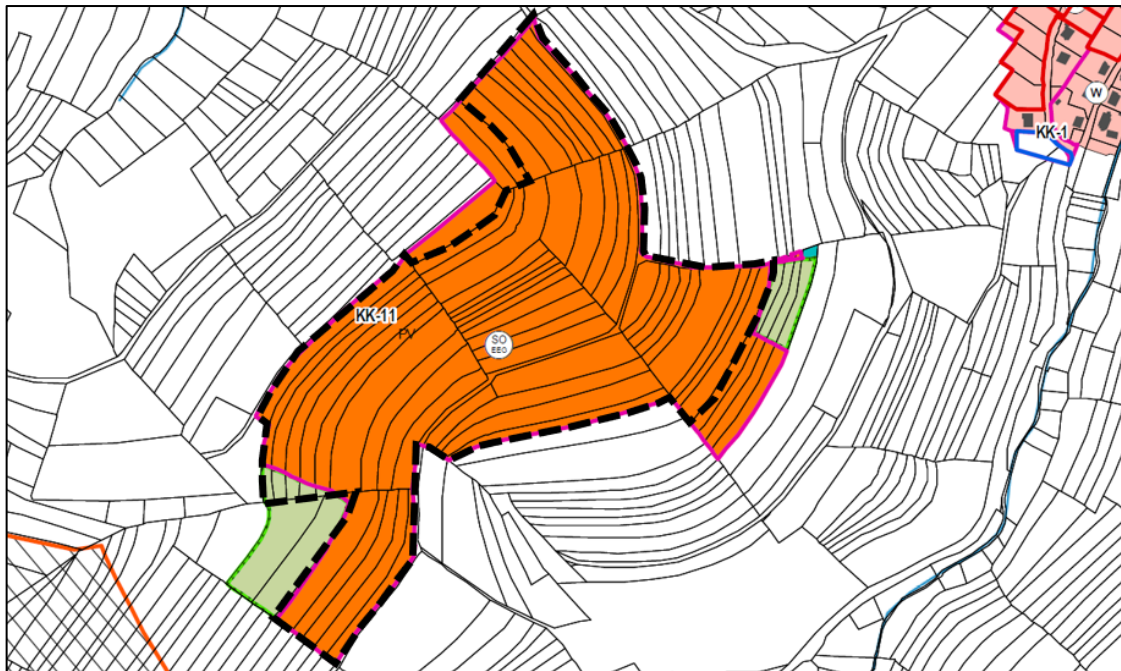


Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der ehemaligen VG Wolfstein.

(Quelle: Bachtler, Böhme + Partner in Zusammenarbeit mit Arcadis Consult GmbH, 2009)

Im Zuge der aktuell laufenden Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Lauterecken-Wolfstein ist vorgesehen, das Plangebiet als Sonderbaufläche „Photovoltaik“ darzustellen. Ein diesbezüglicher Beschluss erfolgte durch den Verbandsgemeinderat am 11.04.2024. Die Bekanntmachung zur Durchführung der Beteiligungsverfahren gem. § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte am 19.02.2025. Die frühzeitige Beteiligung der Neuaufstellung fand zwischenzeitlich im Zeitraum 28.02.2025 bis zum 14.04.2025 statt.

Im weiteren Verfahren wird der Entwurf des Flächennutzungsplans diese Fläche berücksichtigen. Die hier vorliegende Planung findet demnach im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Lauterecken-Wolfstein entsprechend Berücksichtigung und ist zu gegenwärtigem Zeitpunkt als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt anzusehen.



Darstellung des Plangebietes (schwarz gekennzeichnet) im Vorentwurf des in Neuaufstellung befindlichen Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Lauterecken Wolfstein, Stand 02/2025

Soweit das Änderungsverfahren des Flächennutzungsplans bis zum Satzungsbeschluss der Bebauungsplanung nicht abgeschlossen ist, kann der Bebauungsplan gemäß § 8 Abs. 3 S. 2 BauGB bekannt gemacht werden, bevor das Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes abgeschlossen ist, wenn nach dem Stand der Planungsarbeiten anzunehmen ist, dass der Bebauungsplan aus den künftigen Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt sein wird. Der Bebauungsplan ist in diesem Zusammenhang gemäß § 10 BauGB der höheren Verwaltungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

2.4. Landschaftsplan

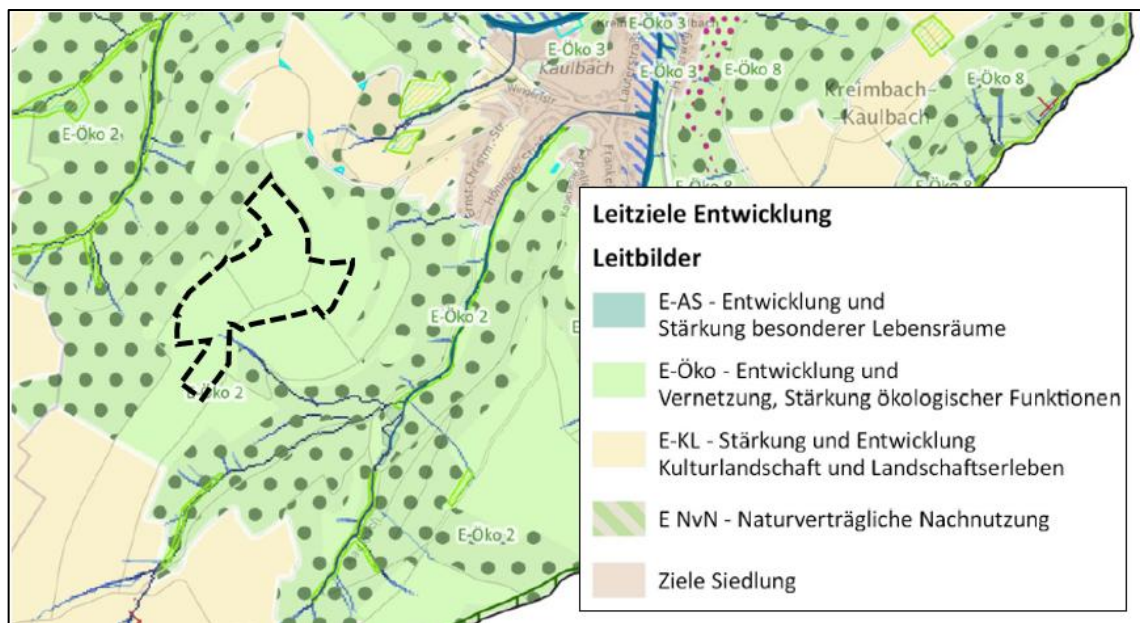
Der Landschaftsplan der Verbandsgemeinde Lauterecken-Wolfstein befindet sich aktuell ebenfalls in der Gesamtfortschreibung. Das Plangebiet wird im Leitbild E-Öko 2: Hänge über dem Lautertal dargestellt:

„Standortgerechte Laub- und Mischwälder, mit Altholzbeständen, und natur-nahen Fließgewässerabschnitten bieten Habitate und Austauschräume für zahlreiche Arten und prägen das Erscheinungsbild des Talraumes.

Naturnahe Waldränder und blütenreiche Säume vernetzen Lebensräume von Wald und Offenland, halboffene und offene Grünland-/ Streuobstbestände bleiben erhalten und werden dauerhaft gepflegt. Hierbei können u.a. auch extensive Beweidungskonzepte einen wertvollen Beitrag leisten.

Integrativ erfolgen Maßnahmen zum Schutz gegen Klimawandelfolgen. An topographiebedingten Ablaufbahnen werden dezentrale Möglichkeiten zur naturnahen Retention anfallender Niederschläge geprüft und genutzt, um zum Schutz der im Tal liegenden Siedlungen sowie nachgelagerter Gebiete vor den Folgen von Extremereignissen beizutragen. Retentionsflächen können zudem die Lebensraumvielfalt im Gebiet steigern, Niederschlagswasser im Gebiet halten und damit den Landschaftswasserhaushalt stärken.

„



Darstellung des Plangebietes (schwarz gekennzeichnet) im Landschaftsplan der Verbandsgemeinde Lauterecken-Wolfstein

(Quelle: WSW & Partner, Landschaftsplan VG-Lauterecken-Wolfstein, vorläufiger Stand 02/2025)

2.5. Schutzgebiete und -objekte

2.5.1. Internationale Schutzgebiete

Für das Plangebiet und dessen Umgebung sind **keine**

- Natura 2000-Gebiete (FFH-Gebiete, VSG-Gebiete) oder
- Gebiete der Ramsar-Konvention

ausgewiesen (Quelle: LANIS RLP).

Erhebliche Auswirkungen des Planvorhabens sind demnach nicht zu erwarten.

2.5.2. Nationale Schutzgebiete und -objekte gemäß §§ 23-29 BNatSchG

Für das Plangebiet und dessen Umgebung sind **keine**

- Naturschutzgebiete (NSG) nach § 23 BNatSchG,
- Nationalparke, Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG,
- Biosphärenreservate nach § 25 BNatSchG,
- Landschaftsschutzgebiete nach § 26 BNatSchG,
- Naturparke nach § 27 BNatSchG,
- Naturdenkmäler (ND) nach § 28 BNatSchG sowie
- Geschützte Landschaftsbestandteile (LB) nach § 29 BNatSchG

ausgewiesen (Quelle: LANIS RLP).

Erhebliche Auswirkungen des Planvorhabens sind demnach nicht zu erwarten.

2.5.3. Wasserrechtliche Schutzgebiete

Für das Plangebiet und dessen Umgebung sind **keine**

- festgesetzten Überschwemmungsgebiete (ÜSG) und hochwassergefährdeten Gebiete (HQExtrem),
- Trinkwasserschutzgebiete (TWSG),
- Mineralwasserschutzgebiete sowie
- Heilquellenschutzgebiete

ausgewiesen (Quelle: Geoportal Wasser RLP).

Erhebliche Auswirkungen des Planvorhabens sind demnach nicht zu erwarten.

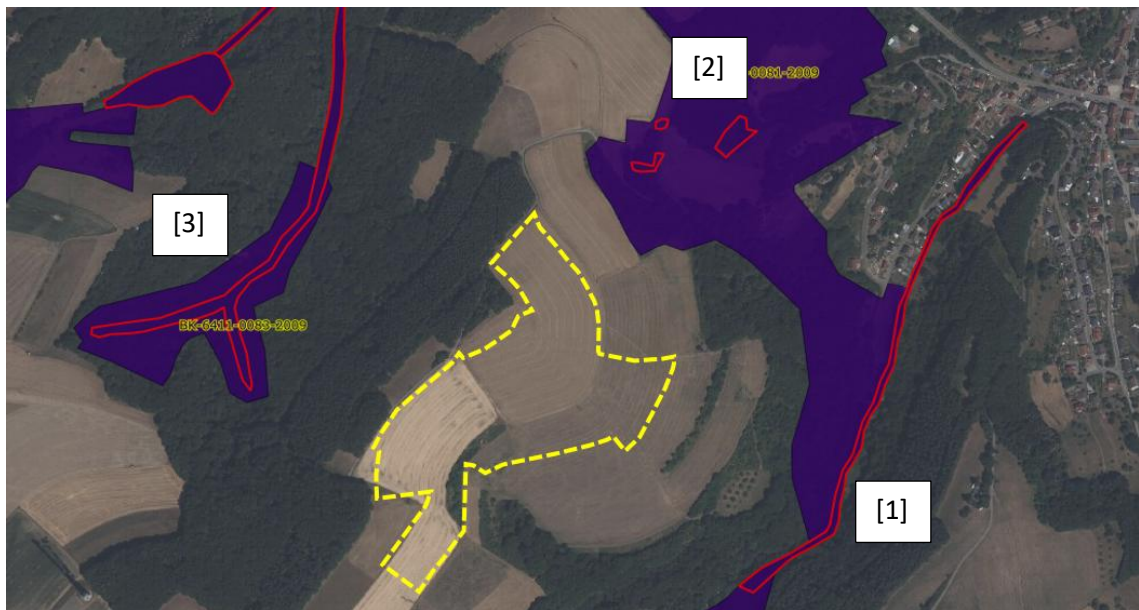
2.6. Biotope

2.6.1. Biotopkataster Rheinland-Pfalz

Östlich des Plangebietes findet sich der Biotopkomplex „Kaulbach und Hänge SW Kreimbach-Kaulbach“ (BK-6411-0081-2009) mit den geschützten Biotopen „Kaulbach SW Kreimbach-Kaulbach“ (GB-6411-0772-2009) [1] sowie den „Nassbrachen W Kaulbach“ (GB-6411-0774-2009) [2].

Ca. 200 m westlich liegt das „Schmeißbachtal SW Wallackerhof“ (BK-6411-0083-2009) mit den „Quellbächen des Schmeißbachs“ (GB-6411-0777-2009) [3].

Aufgrund der Entfernung zum Plangebiet sowie der Nutzung für die Errichtung einer Freiflächen-PV-Anlage, sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Biotopkomplexe und geschützten Biotope zu erwarten.



- Biotoptypen (Punkte) gem. § 30 BNatSchG
- Biotoptypen (Linien) gem. § 30 BNatSchG
- Biotoptypen (Flächen) gem. § 30 BNatSchG
- BK Biotopkataster Punkte
- BK Biotopkataster Linien
- BK Biotopkataster Flächen

Lage des Plangebietes (skizzenhaft gelb gekennzeichnet) zu den nächstgelegenen Biotopkomplexen und gesetzlich geschützten Biotopen:

- [1] „Kaulbach SW Kreimbach-Kaulbach“ (GB-6411-0772-2009)
- [2] „Nassbrachen W Kaulbach“ (GB-6411-0774-2009)
- [3] „Quellbächen des Schmeißbachs“ (GB-6411-0777-2009)

(Quelle: LANIS RLP, 07/2023)

Im Rahmen von vegetationskundlichen Kartierungen im Jahr 2023 (erstellt durch Bfl) wurden im Plangebiet sowie der direkten Umgebung mehrere gesetzlich geschützte Magerwiesen kartiert. Die im Geltungsbereich eingeschlossenen Teilflächen werden im Bebauungsplan als Schutzobjekte im Sinne des Naturschutzes dargestellt und von jeglicher Nutzung freigehalten. Auch auf die angrenzenden Flächen ergeben sich durch die Nutzung als Freiflächen-PV-Anlage keine negativen Auswirkungen.



Geschützte Magerwiesen (rot) im Bereich des Plangebietes (schwarz) (Quelle BFL 2023, Abbildung BBP 10/2025)

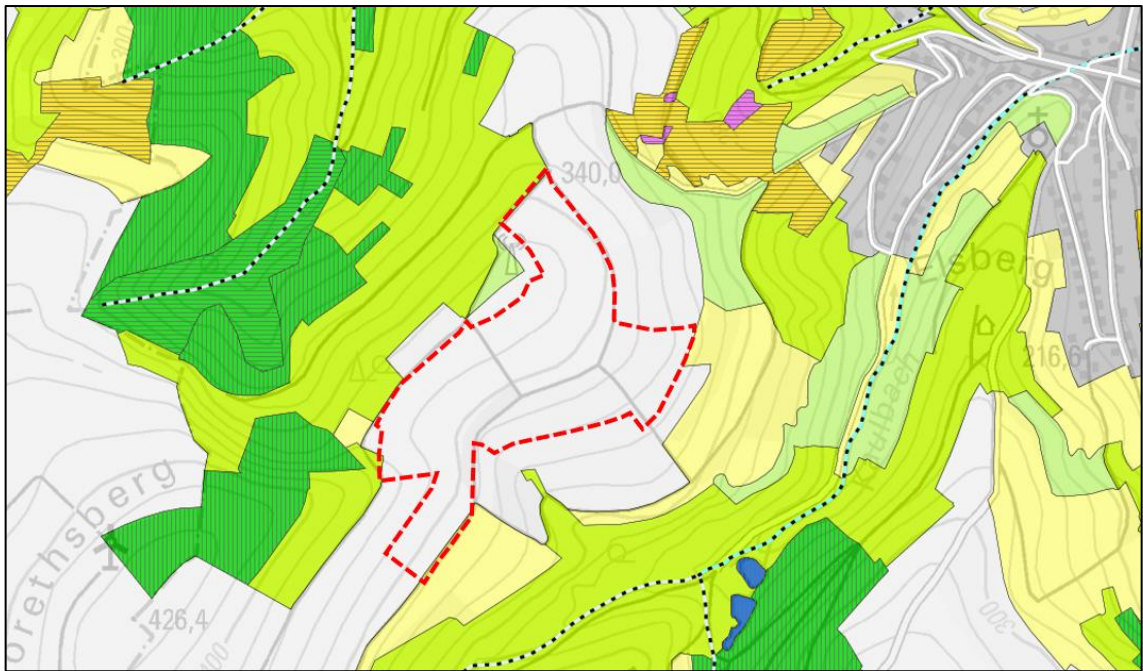
2.6.2. Biotopverbund Rheinland-Pfalz

Im Plangebiet und dessen Umgebung finden sich **keine** Flächen (Kernflächen / Verbindungsflächen Gewässer) des landesweiten Biotopverbunds (Quelle: LANIS RLP).

2.6.3. Planung vernetzter Biotopsysteme (VBS)

Die Planung vernetzter Biotopsysteme (VBS) stellt die regionalen und überregionalen Ziele des Arten- und Biotopschutzes landesweit und flächendeckend dar. Die funktionalen Aspekte der Vernetzung werden dabei besonders berücksichtigt.

Die Planung vernetzter Biotopsysteme sieht für den Bereich des Plangebietes eine biotoptypenverträgliche Nutzung von Ackerflächen, Rebfluren und Obstplantagen sowie in kleinen Randbereichen eine biotoptypenverträgliche Nutzung von Wiesen und Weiden mittlerer Standorte vor (siehe nachfolgende Abbildung). (Quelle: VBS)



Planung vernetzter Biotopsysteme für den Bereich des Plangebietes (skizzenhaft rot gekennzeichnet) und dessen Umgebung (Quelle: VBS, 10/2025)

2.7. Kultur- und Sachgüter

Die Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz – Direktion Landesarchäologie, Speyer hat in ihrer Stellungnahme zur Frühzeitigen Beteiligung vom 22.02.2024 darauf hingewiesen, dass in der Fundstellenkartierung der Direktion Landesarchäologie im Geltungsbereich eine archäologische Fundstelle verzeichnet ist. Es handelt sich dabei um einen vorgeschichtlichen Menhir. Laut GDKE ist nicht von einer Betroffenheit durch die PV-Anlage auszugehen. Es wird jedoch darauf verwiesen, dass weitere archäologische Denkmale vorhanden sein könnten. Die entsprechenden Hinweise zum Umgang mit archäologischen Hinweisen bei Funden werden in die Textlichen Festsetzungen als Hinweise aufgenommen.

Die GDKE Direktion Landesarchäologie Koblenz weist zudem in ihrer Stellungnahme vom 15.01.2024 darauf hin, dass im Plangebiet Zeugnisse der Erdgeschichte (Fossilien) bekannt sind.

3. Beschreibung des Zustands von Natur und Landschaft

3.1. Naturräumliche Gliederung

Die naturräumliche Gliederung ist eine Einteilung des Landes in Naturräume.

Jedem sind Landschaften wie der Westerwald oder das Mittelrheingebiet ein Begriff. In Rheinland-Pfalz kommen 16 solche naturräumliche Großlandschaften vor. Sie sind weiter hierarchisch untergliedert, maximal in vier Ebenen.

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Landschaftsraumes „Potsberg-Königsberg-Gruppe“ (193.2) als Teil des „Nordpfälzer Bergland“ (193.) innerhalb der Großlandschaft „Saar-Nahe-Bergland“ (19.) (Quelle: LANIS RLP).

Der Landschaftsraum „Potsberg-Königsberg-Gruppe“ lässt sich wie folgt charakterisieren:

„Der Landschaftsraum wird durch eine Gruppe von stark bewaldeten, markanten Bergkegeln und Bergrücken geprägt. Die Kuppen sind vulkanischen Ursprungs, weisen aber eine unterschiedliche geologische Gliederung auf. Der Königsberg bei Wolfstein (567 m ü.NN) und der Hermannsberg bei Welchweiler (534 m ü.NN) durchragen mit Porphyrykegeln den Sedimentmantel, während z.B. der langgestreckte Rücken des Potsbergs (561 m ü.NN) über dem altvulkanischen Kern eine noch geschlossene Bedeckung von Sandsteinen und Tonschiefern trägt. Diese bilden tiefgründigere Böden, so dass am Potsberg Grünland und Ackerflächen fast bis zum Gipfel vordringen.

Die Porphyrykegel tragen dagegen nur flachgründige, steinige Böden. Besonders eindrucksvoll sind die Geröllhalden in der Westflanke des Königsbergmassivs am Leienberg, wo schütterer und verkrüppelter Traubeneichenwälder mit offenen Schuttfuren wechseln. Als Gegenstück dazu ist der Talzug westlich von Wolfstein durch einen schattigen Schluchtwald mit saftigem Grün gekennzeichnet.

Insgesamt dominieren Laubwälder im Landschaftsraum, wobei auch alte Waldbestände und Niederwälder stark vertreten sind.

Außerhalb der Porphyrykegel werden die Wälder auf den Kuppen und an steileren Hängen von einem Netz an Offenlandflächen durchzogen. Zahlreiche Wiesentäler mit teilweise mäandrierenden Bachläufen gliedern das Gebiet. Streuobstbestände bereichern das Umfeld vieler Ortschaften. Der Anteil an mageren Wiesen und Weiden ist hoch.

Die Berggruppe wird im Westen vom Durchbruch des Glans am Remigiusberg, im Osten vom Durchbruch des Lautertals bei Wolfstein flankiert, deren Hänge besonders strukturreich sind. Die Täler selbst stellen geschützte Lagen innerhalb des sonst durch rauhes Klima geprägten Berglands dar. Bei Wolfstein erinnert ein Weinberg an den früher auf sonnenbegünstigten Lagen im Lautertal ab Wolfstein verbreiteteren Weinbau.

Im Landschaftsraum erfolgte der Abbau von Porphyrit, Diorit und Gabbro in mehreren großen Steinbrüchen, die z.T. stillgelegt sind, sowie kleinflächig von Schwerspat am Königsberg. Beim Schneeweiderhof entstand durch Gesteinsabbau eine Naturlandschaft aus zweiter Hand mit Felsen und einem See. Unter Tage wurde bei Wolfstein Kalk abgebaut (Bergwerksmuseum). Auch sonst finden sich zahlreiche Spuren früheren Bergbaus (z.B. Quecksilbergrube bei Dreikönigszug, Kohle bei Bedesbach).

Die Besiedlung erfolgte überwiegend im Tal, vereinzelt auch in Hanglage. Einen Sonderfall stellt das hochgelegene Dorf Föckelberg auf 440 m ü.NN am Potsberg dar. Das Städtchen Wolfstein entstand an einem strategisch wichtigen Punkt in einer Engstelle des Lautertals. Am Westhang befinden sich die Ruinen der Burgen Alt- und Neu-

Wolfstein. Von siedlungsgeschichtlicher Bedeutung ist auch der Remigiusberg als Landmarke mit Resten der Michelsburg (vgl. 193.3).“

3.2. Boden

Der geologische Untergrund im Bereich des Plangebiets besteht aus Rotliegendesediment der oberen Glan-Subgruppe (Thallichtenberg-, Oberkirchen-, Disibodenberg- und Meisenheim-Formation) aus dem Permokarbon. Dabei befinden sich im oberen Teil rote, konglomeratische Arkosen (Oberkirchen-Formation) und darunter Wechsellagerungen aus grauem Ton-, Silt- und Sandstein, Konglomerat sowie Tuff und Kalkstein.

Das Gelände fällt vom höchsten Geländepunkt im Nordwesten von ca. 367 m ü. NHN nach Südosten auf ca. 320 m ü. NHN ab.

Das Plangebiet liegt innerhalb einer Bodengroßlandschaft mit hohem Anteil an Ton- und Schluffsteinen. In dieser Bodengroßlandschaft finden sich Braunerden und Regosole aus Siltstein und Tonstein (Rotliegend).

Es handelt sich um Standorte mit mittlerem Wasserspeichungsvermögen und mit schlechtem bis mittleren natürlichen Basenhaushalt. In den nördlichen / nordwestlichen Randbereichen liegen physiologisch sehr trockene Standorte mit schlechtem bis mittlerem natürlichen Basenhaushalt vor.

Das Radonpotential liegt bei 48,4 die Radonkonzentration liegt bei 51,7 KBq/m³.

Das Plangebiet weist größtenteils sandigen Lehm auf, zum Teil auch stark sandigen Lehm sowie in kleineren Randbereichen Lehm.

Das Ertragspotential wird als mittel eingestuft.

Natur- und kulturhistorisch bedeutsame Böden liegen für das Plangebiet nicht vor.

(Quelle: Geoportal Boden RLP)

3.3. Wasser

Im Plangebiet liegt die Grundwasserlandschaft „Rotliegend Sedimente“.

Die Schutzwirkung der Grundwasserüberdeckung ist als mittel eingestuft.

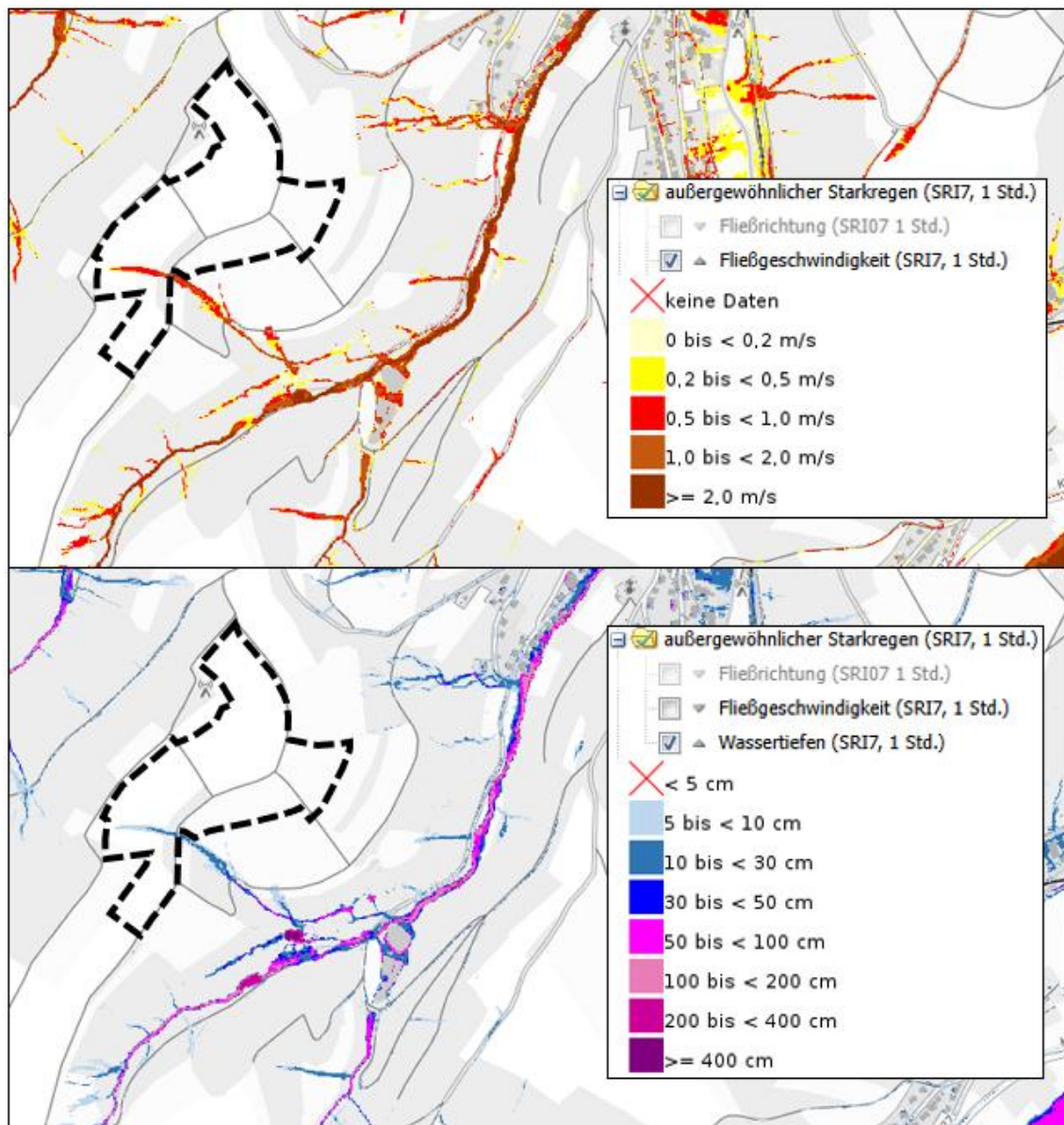
Die Grundwasserneubildungsrate liegt bei 72,6 mm/a.

Die nächstgelegenen Gewässer sind der Schmeißbach ca. 250 m nördlich sowie der Kaulbach ca. 300 m südwestlich.

Es bestehen keine wasserrechtlichen Schutzgebietsausweisungen für das Plangebiet und dessen Umgebung (siehe Kapitel 2.4.3 Wasserrechtliche Schutzgebiete)

(Quelle: Geoportal Wasser RLP)

Entlang der südwestlichen Grenze des Plangebiets findet sich eine Tiefenlinie mit hohen Fließgeschwindigkeiten und mäßigen Wassertiefen bei Starkregenereignissen.



Fließgeschwindigkeiten und Wassertiefen bei außergewöhnlichem Starkregen (SRI7, 1 Std.) im Plangebiet (skizzenhaft schwarz gekennzeichnet) (Quelle: <https://wasserportal.rlp-umwelt.de/auskunftssysteme/sturzflutgefahrenkarten/sturzflutkarte>, abgerufen 10/2025)

3.4. Luft / Klima

Kreimbach-Kaulbach weist ein warm-gemäßigtes Klima auf. Die Jahresdurchschnittstemperatur beträgt 9,9 °C und es fällt ein jährlicher Niederschlag von 823 mm. (Quelle: climate-data.org)

Regionalklimatisch betrachtet befindet sich das Plangebiet **nicht** innerhalb eines klimatischen Wirkraums, was eine geringe Durchlüftung und thermische Belastung in den Sommermonaten indizieren würde (Quelle: LANIS RLP).

Das Plangebiet stellt sich als unversiegelte, kaltluftproduzierende Freifläche dar. Die angrenzenden Waldflächen wirken als Frischluftproduzenten.

3.5. Orts- und Landschaftsbild / Erholungsnutzung

Der Landschaftsraum ist durch ein Mosaik aus Wäldern, Gehölzen und Offenlandflächen gekennzeichnet. Nach Südosten ergeben sich Blickbeziehungen zu den jenseits der

Straße gelegenen Höhenplateaus. Die Feldflur ist durch Wirtschaftswege erschlossen. Die im Plangebiet verlaufenden Wirtschaftswege können der Naherholung dienen.

3.6. Arten und Biotope

3.6.1. Heutige potentielle natürliche Vegetation (HpnV)

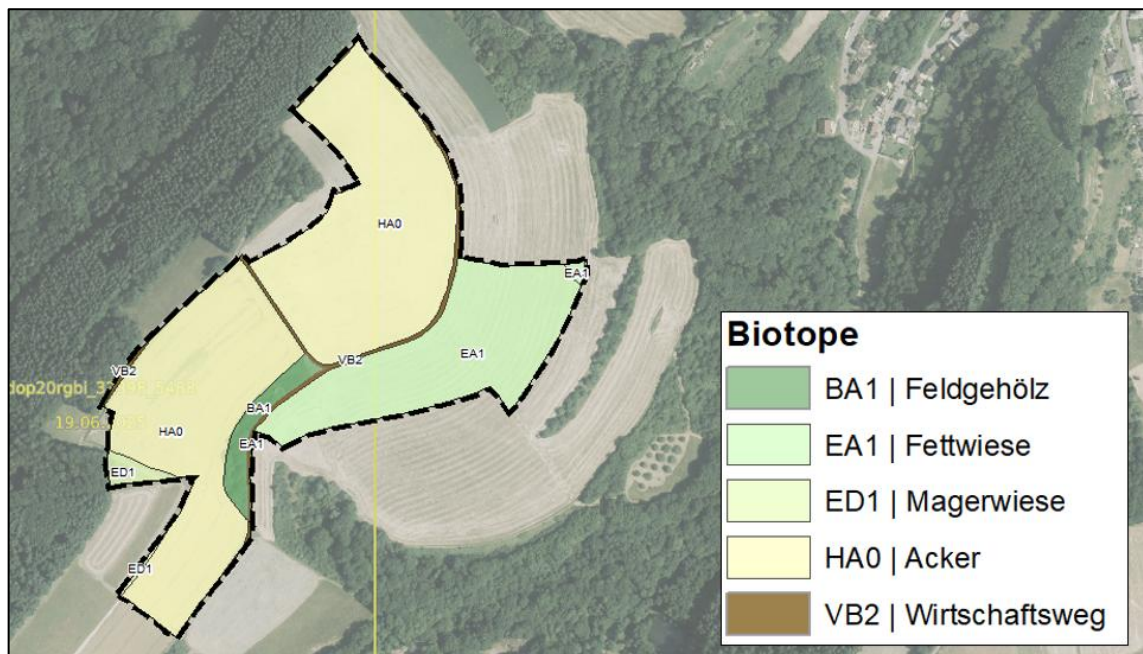
Die Heutige potentielle natürliche Vegetation (HpnV) gibt an, wie unsere heimische Landschaft heute aussähe, wenn wir keinerlei Einfluss auf die natürliche Vegetationsentwicklung nähmen. Die HpnV ist abhängig von den Standortbedingungen und gibt wichtige Hinweise zur Formulierung der landespflegerischen Zielvorstellungen.

Als heutige potentielle natürliche Vegetation würde sich ein Hainsimsen-Buchenwald u.a. (BAb) einstellen (Quelle: HpnV).

3.6.2. Biotoptypen / Realnutzung

Das Plangebiet wird größtenteils landwirtschaftlich genutzt. Es finden sich große Ackerflächen (HA0) sowie verschiedene Grünlandflächen (ED1, EA1). Der durchs Plangebiet verlaufende Wirtschaftsweg ist teilbefestigt (VB2). Südlich findet sich entlang des Weges eine Feldgehölz (BA). Im südlichen sowie nordöstlichen Randbereich werden Teile der geschützten Grünlandflächen miteingeschlossen.

Der durch das Plangebiet verlaufende Wirtschaftsweg ist teilbefestigt, sonstige versiegelte Bereiche finden sich keine.



Biotopbestand im Plangebiet (Quelle: Kartierung BFL 2023, ergänzt durch BBP 10/2025, Darstellung BBP10/2025)

3.6.3. Flora / Fauna

Im Jahr 2023 fanden floristische und faunistische Kartierungen durch das Büro für Faunistik und Landschaftsökologie, Rummelsheim statt. Die Ergebnisse werden hier kurz zusammengefasst. Die vollständige spezielle artenschutzrechtliche Prüfung ist dem Bebauungsplan beigelegt.

Von der Anlagenerrichtung betroffen sind zunächst insbesondere die Artengruppen Vögel und Säugetiere (Fledermäuse), für welche Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen vorgeschlagen werden.

Für in der Umgebung des Plangebietes oder den eingeschlossenen Gehölzen brütende Arten liegen keine Tötungs-, Störungs- oder Zerstörungstatbestände vor. Um Beeinträchtigungen zu vermeiden, sollten dennoch die Bauarbeiten vor Brutbeginn starten und ohne Unterbrechungen erfolgen, um mögliche Gelegeaufgaben oder Brutplatzwechsel zu vermeiden. Gleiches gilt für möglichen Quartierstätten von Fledermäusen in den angrenzenden Waldbereichen, welche durch die Errichtung der Anlage nicht direkt beeinträchtigt werden.

Eine Beeinträchtigung der im Plangebiet und der direkten Umgebung nachgewiesenen Brutreviere der Feldlerche kann nicht ausgeschlossen werden. Um Tötungstatbestände zu vermeiden ist eine Bauzeitenbeschränkung einzuhalten oder Vergrämnungsmaßnahmen vor Brutbeginn umzusetzen. Ein Ausgleich für die im Plangebiet vorhandenen Brutreviere wird über externe Maßnahmen empfohlen.

Folgende Maßnahmen werden im Gutachten aufgeführt

V1 – Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung

V1.1 – Regelmäßige Bearbeitung des Baufeldes

V2 – Beschränkung der Nacharbeiten (Fledermäuse)

A1 – CEF-Maßnahmen für die Feldlerche

(In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde soll der Erhalt der Brutreviere der Feldlerche innerhalb des Plangebietes erfolgen, entsprechende Maßnahmen werden festgesetzt. Siehe Kapitel 7)

4. Bewertung des Zustands von Natur und Landschaft

Die nachfolgende Bewertung liefert eine zusammenfassende Betrachtung, bei der die Vegetations- und Biotopstruktur im Wesentlichen auch im Sinne eines Indikators für das Funktionieren des Naturhaushaltes insgesamt genutzt wird.

Bewertungskriterien sind:

- Zustand des Biototyps (Natürlichkeitsgrad, Artenvielfalt und -reichtum im Hinblick auf seine typische Ausprägung, Vorkommen von Rote-Liste-Arten);
- derzeitige Belastung und die Empfindlichkeit gegenüber weiteren Belastungen;
- Verbreitung und Gefährdung des Biototyps sowohl im Planungsraum als auch regional bis überregional (in Anlehnung an die Rote Liste Biototypen Rheinland-Pfalz);
- Reifegrad der Lebensgemeinschaft;
- Wiederherstellbarkeit des Biototyps;

Nach Abwägung und Gewichtung der genannten Kriterien im Hinblick auf die speziellen Voraussetzungen des Untersuchungsgebietes wurden die folgenden Wertkategorien gebildet:

- Flächen und Elemente mit sehr hoher Bedeutung
Gesetzlich geschützte Grünlandbereiche
- Flächen und Elemente mit hoher Bedeutung
Gehölzstreifen
- Flächen und Elemente mit mittlerer Bedeutung

unversiegelte, landwirtschaftlich genutzte Fläche (u.a. als Kaltluftentstehungsgebiet, Teillebensraum)

- Flächen und Elemente mit geringer bis fehlender Bedeutung
Teilbefestigter Wirtschaftsweg

5. Zielvorstellungen für Naturschutz und Landespfl ege

5.1. Zielvorstellungen: Boden

Allgemeine landespflegerische Zielvorstellungen

- „Die Naturgüter sind, soweit sie sich nicht erneuern, sparsam zu nutzen...“
- Böden sind so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können; nicht mehr genutzte versiegelte Flächen sind zu renaturieren, oder, soweit eine Entseiegelung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, der natürlichen Entwicklung zu überlassen (§ 1(3) BNatSchG).
- Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden (§ 1a (2) BauGB).
- Mutterboden, der bei der Errichtung baulicher Anlagen ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen" (§ 202 BauGB)

Konkrete landespflegerische Zielvorstellungen zum Vorhaben

- Minimierung der Versiegelung durch Reduzierung auf das unbedingt erforderliche Maß
- Fachgerechter Umgang mit Oberboden und Bodenmaterial bei Um- und Zwischenlagerung

5.2. Zielvorstellungen: Wasser

Allgemeine landespflegerische Zielvorstellungen

- Gewässer sind vor Beeinträchtigungen zu bewahren und ihre natürliche Selbstreinigungsfähigkeit und Dynamik zu erhalten. Für den vorsorgenden Grundwasserschutz sowie für einen ausgeglichenen Niederschlags-Abflusshaushalt ist auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Sorge zu tragen (§ 1 (3) BNatSchG).
- „...Niederschlagswasser soll in dafür zugelassene Anlagen eingeleitet werden, soweit es nicht bei demjenigen, bei dem es anfällt, verwertet oder versickert werden kann und die Möglichkeit nicht besteht, es in ein oberirdisches Gewässer ... abfließen zu lassen.“ (§ 2 Abs. 2 LWG)

Konkrete Landespflegerische Zielvorstellungen zum Vorhaben

- Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser auf Freiflächen
- Minderung der Versiegelung und des Verlustes von Versickerungsflächen

5.3. Zielvorstellungen: Luft / Klima

Allgemeine landespflegerische Zielvorstellungen

- Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen; dies gilt insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen (§ 1(3) BNatSchG).
- „Luftverunreinigungen und Lärmeinwirkungen sind auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege gering zu halten.“

- „Beeinträchtigungen des Klimas, insbesondere des örtlichen Klimas, sind zu vermeiden, unvermeidbare Beeinträchtigungen sind auch durch landschaftspflegerische Maßnahmen auszugleichen oder zu mindern.“ (Grundsätze gem. LNatSchG)

Konkrete landespflegerische Zielvorstellungen zum Vorhaben

- Eingrünung des Plangebiets
- Erhalt vorhandener Grünstrukturen

5.4. Zielvorstellungen: Orts- und Landschaftsbild / Erholungsnutzung

Allgemeine landespflegerische Zielvorstellungen

- Gestalterische Einbindung (sowohl der baulichen Anlagen als auch der Freiflächen) in das Gesamtareal
- Attraktive Gestaltung des Orts- und Landschaftsbilds

Konkrete Landespflegerische Zielvorstellungen zum Vorhaben

- Landschaftliche Einbindung des Plangebiets durch Begrünungsmaßnahmen innerhalb des Geltungsbereichs

5.5. Zielvorstellungen: Arten und Biotope

Allgemeine landespflegerische Zielvorstellungen

- Die wildlebenden Tiere und Pflanzen und ihre Lebensgemeinschaften sind als Teil des Naturhaushalts in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Ihre Lebensstätten und Lebensräume (Biotope) sowie ihre sonstigen Lebensbedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und wiederherzustellen.

Konkrete Landespflegerische Zielvorstellungen zum Vorhaben

- Durchführung der Bauarbeiten außerhalb der Brut- und Nestlingszeit bodenbrütender Vogelarten; falls Baubeginn in der Brut- und Nestlingszeit frühzeitige Umsetzung (vor Mitte März) einer Vermeidungs- bzw. Vergrämnungsmaßnahme und Prüfung auf Brutten durch ökologische Fachkraft mit Abstimmung der unteren Naturschutzbehörde
- Neupflanzungen
- Schutz, Erhalt und Pflege hochwertiger Biotopstrukturen (gesetzlich geschützter Grünlandflächen)

6. Darstellung der Auswirkungen des Bebauungsplanes auf Natur und Landschaft

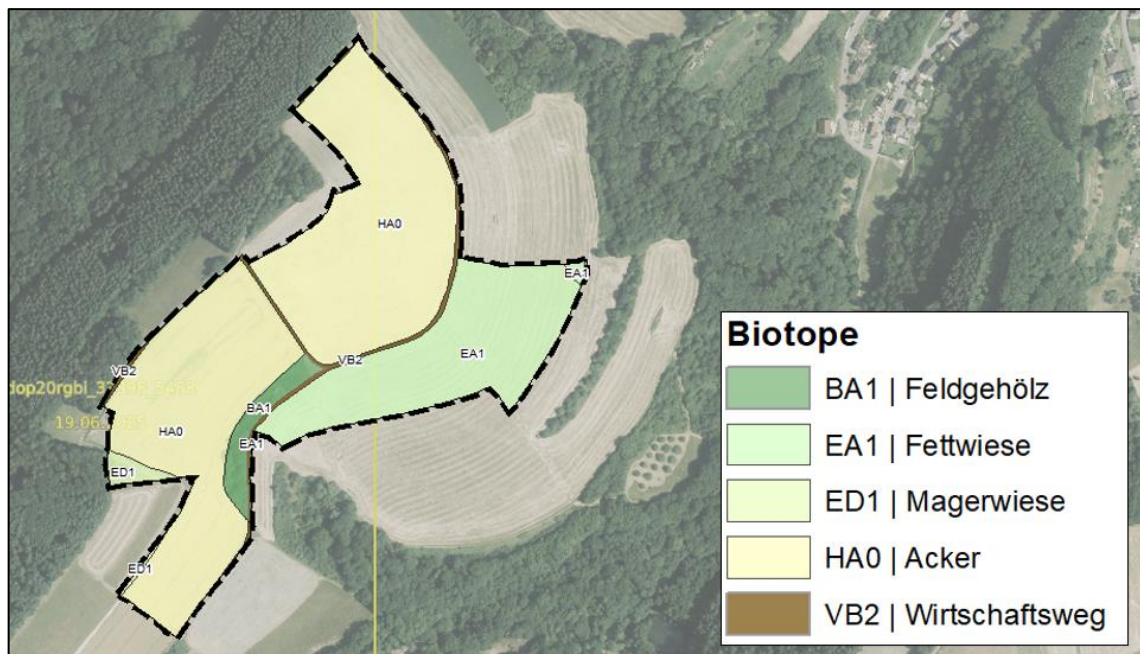
6.1. Gegenüberstellung Planung – Bestand

Bestand

Bei den Ermittlungen der Eingriffe wird die durch das Büro BFL erstellte Kartierung sowie Luftbilder zugrunde gelegt.

Das Plangebiet wird größtenteils landwirtschaftlich genutzt. Es finden sich große Ackerflächen (HA0) sowie verschiedene Grünlandflächen (ED1, EA1). Der durchs Plangebiet verlaufende Wirtschaftsweg ist teilbefestigt (VB2). Südlich findet sich entlang des Weges eine Feldgehölz (BA). Im südlichen sowie nordöstlichen Randbereich werden Teile der geschützten Grünlandflächen miteingeschlossen.

Der durch das Plangebiet verlaufende Wirtschaftsweg ist teilbefestigt, sonstige versiegelte Bereiche finden sich keine.



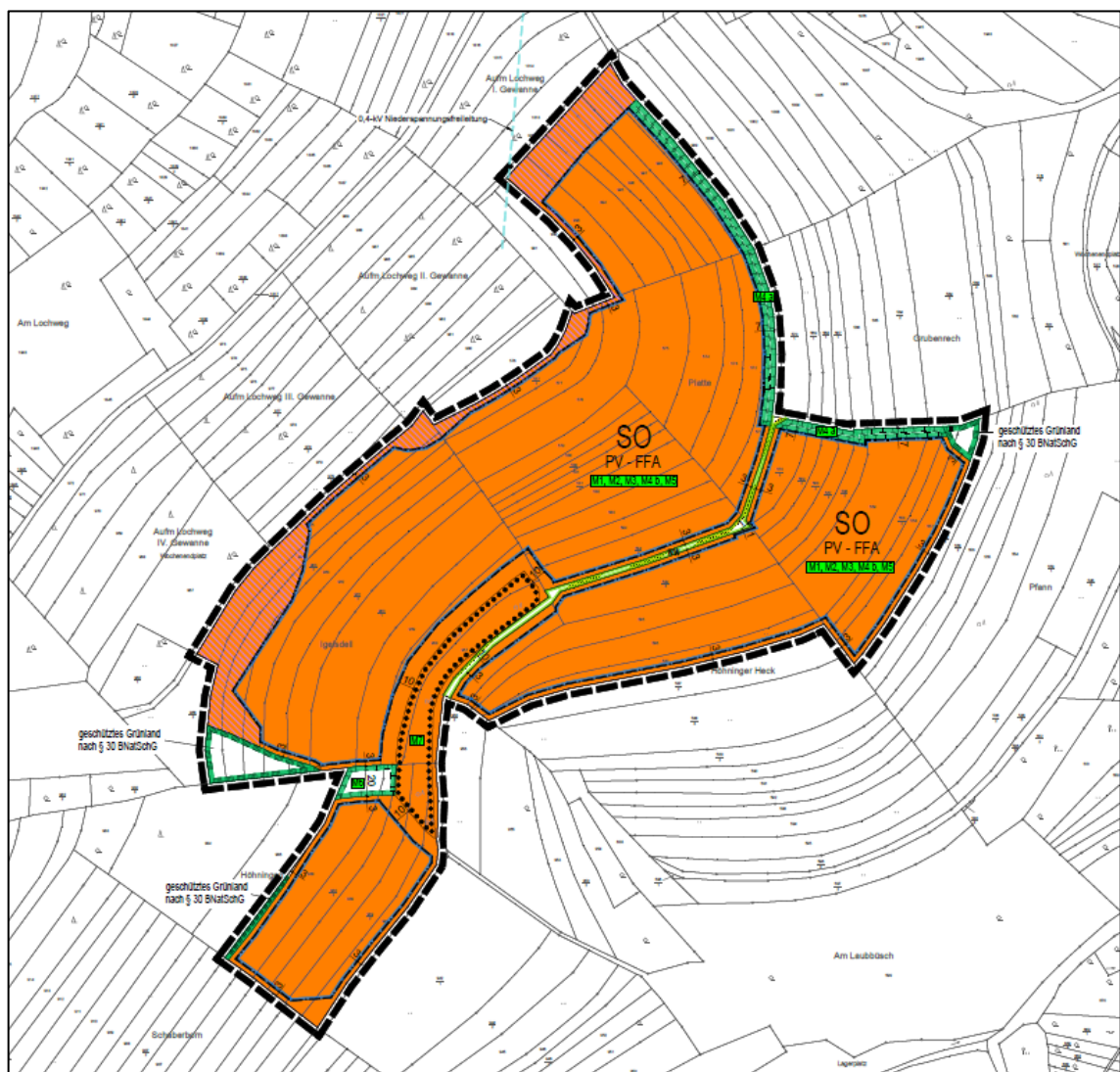
Biotopbestand im Plangebiet (Quelle: Kartierung BFL 2023, ergänzt durch BBP 10/2025, Darstellung BBP10/2025)

Bestand	Biotop kurz	Fläche [m²]	Flächenanteil [%]
Wirtschaftsweg, teilbefestigt	VB2	3.299	2,73
Acker, intensiv genutzt	HA0	82.179	68,02
Fettwiese, mäßig artenreich	EA1	29.392	24,33
Fettwiese, gesetzlich geschützt	EA1	340	0,28
Magerwiese gesetzlich geschützt	ED1	1.715	1,42
Feldgehölz	BA1	3.894	3,22
		120.819	100,00

Planung

Im Bebauungsplan wird das Plangebiet größtenteils als Sonderbaufläche-PV dargestellt. Innerhalb des SO wird das bestehende Feldgehölz zum Erhalt festgesetzt. Die geschützten Grünlandbereiche werden als Schutzobjekte im Sinne des Naturschutzes erhalten. Angrenzend wird eine Fläche zur Anlage eines Wildtierkorridors freigehalten. Im nördlichen Randbereiche wird ebenfalls eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft freigehalten. Der durch das Plangebiet verlaufende Wirtschaftsweg wird als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung dargestellt.

Aufgrund der getroffenen Festsetzung zur Bodenversiegelung (siehe Kapitel 7) beträgt die maximal zulässige Versiegelung in der Planung 2.286 m². Der nach Errichtung der Anlage erhaltene Teil des Wirtschaftsweges bleibt weiterhin teilbefestigt.



Bebauungsplanentwurf „Photovoltaik-Freiflächenanlage „Höhnninger Heck und Platte“ Gemarkung Kaulbach“ (BBP 05/2026)

Planung	Fläche [m²]	Flächenanteil [%]
Sondergebiet PV	114.278	94,59
Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	3.208	2,66
Umgrenzung für Schutzgebiete und Schutzobjekte im Sinne des Naturschutzes	2.055	1,70
Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung: Wirtschaftsweg	1.278	1,05
	120.819	100

6.2. Eingriffe im Sinne des § 14 BNatSchG

Nach § 14 (1) Satz 1 BNatSchG gilt das hier in Rede stehende Vorhaben als Eingriff in Natur und Landschaft, da es sich um eine Veränderung der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen handelt, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild beeinträchtigen können. Nicht vermeidbare erhebliche Eingriffe sind nach § 13 Satz 2 BNatSchG durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen zu kompensieren.

Nachfolgend werden die zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben beschrieben.

Baubedingte Wirkungen:

- Beeinträchtigung / Zerstörung von Böden durch Abgrabungen und Aufschüttungen, Versiegelung und Verdichtung
- Lärm, Staub- und Abgasemissionen sowie Erschütterungen durch Baumaschinen während der Bauphase (alle Anlagenbestandteile)
- Visuelle Beeinträchtigungen während des Baubetriebs (alle Anlagenbestandteile)
- Biotop- und Lebensraumverlust (alle Anlagenbestandteile)

Anlagenbedingte Wirkungen:

- Verlust von Boden und Bodenfunktionen durch Versiegelung und Überbauung (Wechselrichter-, Transformatorstation, dauerhaft befestigte Fahrwege)
- Erhöhter Oberflächenabfluss und beeinträchtigte Versickerungsfähigkeit (Wechselrichter-, Transformatorstation), bei längeren Trockenperioden mit nur geringem Niederschlag findet ggf. eine zeitlich und räumlich begrenzte oberflächliche Bodenaustrocknung unter den Photovoltaik-Modulen statt; ist der Boden jedoch bereits durch vorangegangene Niederschläge feucht, kann insbesondere in den Sommermonaten die Bodenfeuchte unter den Photovoltaik-Modulen aufgrund der geringeren Verdunstung infolge der Schattenwirkung länger gehalten werden
- Schattenwurf (Wechselrichter-, Transformatorstation sowie Photovoltaik-Module)
- potentielle Veränderung des Lokalklimas durch die aufheizende Wirkung der Photovoltaik-Module und versiegelten Flächen
- Biotop- und Lebensraumveränderung sowie teilweiser -verlust (alle Anlagenbestandteile)
- Überprägung des Landschaftsbildes durch die Bebauung (alle Anlagenbestandteile)

Betriebsbedingte Wirkungen:

- keine bekannt, die über die bisherige landwirtschaftliche Nutzung hinausgehen
- ggf. Verbesserung und Regeneration des Bodens, da kein Eintrag von Düngemitteln oder Pestiziden sowie eine Reduktion der Bodenbefahrung stattfindet

6.3. Schutzgutbezogene Bewertung

Im Rahmen der schutzgutbezogenen Bewertung gemäß Praxisleitfaden zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs Rheinland-Pfalz erfolgt eine Erfassung und Bewertung der Schutzgüter hinsichtlich ihrer Beeinträchtigung durch den vorgesehenen Eingriff.

Die Beeinträchtigung der Schutzgüter durch den vorgesehenen Eingriff wird unterschieden in:

- **erhebliche Beeinträchtigungen (eB) und**
- **erhebliche Beeinträchtigungen besonderer Schwere (eBS)**

Bei einer erheblichen Beeinträchtigung (eB) erfolgt die Kompensation durch multifunktional wirkende Maßnahmen ausschließlich im Rahmen der integrierten Biotopbewertung. Bei Vorliegen von erheblichen Beeinträchtigungen besonderer Schwere (eBS) ist grundsätzlich ein schutzgutbezogener Kompensationsbedarf notwendig.

Eine detaillierte Betrachtung der Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter ist den nachfolgenden Kapiteln zu entnehmen. Die zusammenfassende Darstellung kann dem Kapitel 6.3.7 entnommen werden.

6.3.1. Auswirkungen auf Boden

Die Aufständigung der Photovoltaik-Module erfolgt im Rammverfahren mit Stahlpfosten, womit eine geringe Bodenversiegelung einhergeht. Durch das Aufstellen der Rammpfosten bzw. durch die Rammarbeiten wird das Bodengefüge nur punktuell zerstört. Zusätzlich erfolgt ein Eingriff in den Boden durch die Anlage von Schotterwegen sowie die Herstellung der Fläche für die Trafostation, wobei die obere belebte Bodenschicht abgetragen wird und natürliche Bodenfunktionen verändert oder verloren gehen. Es ist eine maximale Neuversiegelung von 2.286m² zulässig.

Durch die eingeschränkte landwirtschaftliche Nutzung des Bodens ist dieser während der Betriebsdauer der PV-Anlage keiner Bodenbearbeitung und keinen Belastungen durch Düngung oder Pflanzenschutzmitteln ausgesetzt. Mit Schadstoffeinträgen durch die PV-Anlage ist nicht zu rechnen. Die Speicher-, Puffer- und Filterfunktion des Bodens wird durch den Bau der Anlage nicht wesentlich gestört. Vielmehr ist durch die Grünlandnutzung eine Aufwertung dieser Funktionen zu erwarten. Nach Rückbau der Anlage wäre die Fläche ohne Einschränkung der Bodenfruchtbarkeit wieder intensiver landwirtschaftlich nutzbar.

Während der Bauphase ist das Befahren mit Baustellenfahrzeugen erforderlich, wodurch es zu Bodenbeeinträchtigungen durch Verdichtung und Umlagerung kommt. Allerdings übersteigt das Gewicht der Baustellenfahrzeuge nicht das Gewicht der landwirtschaftlichen Maschinen, mit denen die Fläche bisher befahren wurde. Nach Fertigstellung der PV-FFA ist nur noch ein Befahren mit leichteren Fahrzeugen möglich und erforderlich.

Aufgrund der Überschildung des Bodens durch die Module fließt das Niederschlagswasser über die Modulkante gerichtet ab, wodurch es insbesondere bei Starkregen zu Bodenerosion kommen kann. Das Plangebiet liegt jedoch größtenteils in einem Gebiet mit keiner bis sehr geringer Bodenerosionsgefährdung. Zudem besteht durch die

extensive Grünlandbewirtschaftung eine ganzjährig geschlossene Vegetationsdecke, die die Gefahr der Bodenerosion verringert. Des Weiteren kann die Überschirmung des Bodens durch die Photovoltaik-Module zu einer zeitlich und räumlich begrenzten oberflächlichen Austrocknung der darunter befindlichen Böden, aufgrund des reduzierten Niederschlagswassers führen.

Von der PV-Anlage sind aufgrund der Bodenversiegelung, jedoch in Verbindung mit der Möglichkeit des Rückbaus der Anlage, Umweltauswirkungen von geringer bis mittlerer Erheblichkeit auf das Schutzgut Boden zu erwarten.

Bodenversiegelungen stellen jedoch grundsätzlich eine **Beeinträchtigung besonderer Schwere** (eBs) dar, die immer funktionspezifisch zu kompensieren ist.

6.3.2. Auswirkungen auf Wasser

Innerhalb des Geltungsbereichs sind keine Oberflächengewässer vorhanden.

Durch die geringe Flächenversiegelung innerhalb des Plangebiets ergeben sich keine Beeinträchtigungen für die Grundwasserneubildung. Das im Plangebiet anfallende Oberflächenwasser kann über die geeigneten PV-Module ungehindert abfließen und im Boden versickern. Auf der Fläche der Wechselrichter- / Transformatorstation kommt es aufgrund der Versiegelung zu einem erhöhten Oberflächenabfluss und einer beeinträchtigten Versickerungsfähigkeit. Das Niederschlagswasser kann jedoch vollständig in die umliegenden unversiegelten Bodenflächen versickern. Aufgrund der ganzjährig geschlossenen Pflanzendecke des Grünlandes wird die Speicher-, Puffer- und Filterfunktion des Bodens erhalten und die Gefahr der Bodenerosion durch Wind und Wasser sowie das Risiko von Überschwemmungen bei Starkregenereignissen verringert.

Bei Bau und Betrieb der Photovoltaik-Freiflächenanlage nach aktuellem Stand der Technik ist davon auszugehen, dass keine Stoffeinträge durch Versickerung oder Oberflächenabfluss in das Grundwasser oder in das umliegende Oberflächengewässer gelangen. Da die bisher durch die landwirtschaftliche Nutzung stattgefundenen Schadstoffeinträge durch die extensive Grünlandnutzung ausgeschlossen werden, ist mit einer Verbesserung der Wasserqualität zu rechnen.

Nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind demnach nicht zu erwarten.

6.3.3. Auswirkungen auf Luft / Klima

Abgesehen von notwendigen technischen Nebenanlagen wie Wechselrichtern, Trafostationen und Speichern sowie den Schotterflächen der Zufahrtswege kommt es zu keiner Flächenversiegelung, welche Wärme über einen längeren Zeitraum speichern und wieder an die Umgebungsluft abgeben wird. Der Geltungsbereich liegt nicht innerhalb eines klimatischen Wirkraums bzw. einer Luftaustauschbahn und die im Umfeld vorhandenen unversiegelten Kaltluft produzierenden Offenlandflächen bleiben erhalten.

Die Moduloberflächen der PV-FFA heizen sich durch die Absorption der Sonnenenergie bei längerer Sonneneinstrahlung stärker auf als die unbebaute Umgebung. Studien zeigen jedoch, dass dies nicht zu relevanten Erwärmungen der Umgebung führt, da aufgrund der aufgeständerten Bauart ein ungehinderter Austausch der Umgebungsluft stattfindet (BMWi 2014). Kleinräumig kann die Aufheizung der Moduloberflächen eine Attraktionswirkung für Insekten oder auch für andere Tierarten zum Aufwärmen bei kühler Witterung entfalten (BfN 2009).

Unter den PV-Modulen ist die Lufttemperatur aufgrund deren Schattenwirkung i. d. R. geringer als die des umgebenden Offenlands. Der Effekt ist mit dem Schattenwurf von Gehölzen vergleichbar und verhält sich somit in einer Größenordnung, wie er bereits in der unbebauten Landschaft auftritt.

Die Stromerzeugung über PV führt im Vergleich zur Stromerzeugung aus fossilen Brennstoffen zu einer deutlichen Reduktion der CO₂-Freisetzung und leistet damit einen wichtigen Beitrag bei der Vermeidung von Treibhausgasemissionen.

Durch die Planung sind keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Klima / Luft zu erwarten.

6.3.4. Auswirkungen auf Orts- und Landschaftsbild / Erholungsnutzung

Durch den Bau der Anlage werden große bisher landwirtschaftlich genutzte Flächen mit landschaftsfremden PV-Modulen überprägt. Dies führt zu spürbaren Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Aufgrund der topographischen Lage ist auch eine Einsicht aus der Entfernung in südöstlicher Richtung möglich. Die Landschaftsbildbeeinträchtigung umfasst vornehmlich den direkten Nahbereich. Die angrenzenden Waldbereiche begrenzen bereits die Einsehbarkeit.

Die Beeinträchtigungen bezüglich der Erholungsfunktion werden dennoch als nicht erheblich bewertet, da das betroffene Gebiet nur eine untergeordnete Bedeutung für die Erholungsnutzung besitzt. Die vorhandenen Wege werden gelegentlich von Anwohnern zu Spaziergängen aufgesucht, was auch nach Errichtung der Anlage weiterhin möglich sein wird.

6.3.5. Auswirkungen auf Arten und Biotope

Da durch die geplanten Anlagen keine Eingriffe in die angrenzenden Gehölzstrukturen stattfinden, können Auswirkungen auf dort vorkommende Arten ausgeschlossen werden.

Innerhalb des Plangebietes sowie auf den umliegenden Flächen wurden Brutreviere der Feldlerche nachgewiesen, welche durch die Errichtung einer Freiflächen PV-Anlage potenziell beeinträchtigt werden. Um einen Erhalt der Brutreviere auch nach Errichtung der Anlage sicher zu stellen, werden im Plangebiet zusätzliche Freiflächen ohne bauliche Anlagen festgesetzt.

Durch die Überstellung kommt es zudem zu Auswirkungen auf die vorhandenen Grünlandflächen. Hier ist durch die Beschattung von einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes auszugehen. Auf den bisherigen Ackerflächen wird es durch die Ansaat von extensivem Grünland dagegen zu einer allgemeinen Aufwertung kommen. Die als geschützt kartierten Grünlandbereiche werden im Bebauungsplan entsprechend mit Umgrenzungen von Schutzgebieten und Objekten im Sinne des Naturschutzes dargestellt. Eingriffe sind in diesen Bereichen nicht zulässig.

Aufgrund der notwendigen Zaunanlage ist die zukünftige PV-Fläche für Großwild nicht mehr passierbar. Sie stellt eine gewisse Barriere für wandernde Arten da. Im südlichen Bereich der Anlage wird durch das Freihalten eines Korridors der bestehende Gehölzkomplex erweitert und eine in den bestehenden Biotop-Verbund integrierte Querungsmöglichkeit für Großwild geschaffen.

6.3.6. Wechselwirkungen

Die Wechselwirkungen, die durch das Vorhaben verursacht werden, beziehen sich in erster Linie auf die Flächeninanspruchnahme mit der Folge der dauerhaften Überprägung von Böden durch Versiegelung und somit primär auf den Bodenhaushalt. Hierdurch werden gleichzeitig sekundäre Wirkungen auf die Schutzgüter Wasser, Arten und Biotope, Klima / Luft sowie das Landschaftsbild ausgelöst. Im Kontext mit den Beeinträchtigungen der einzelnen Schutzgüter sind diese Sekundärwirkungen jedoch von untergeordneter Bedeutung.

6.3.7. Zusammenfassende Darstellung der Auswirkungen auf Natur und Landschaft

Mit der Durchführung der Planung sind folgenden Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter zu erwarten.

Schutzgut	Eingriffsschwere		
	Keine / geringe Beeinträchtigung	Erhebliche Beeinträchtigung	Erhebliche Beeinträchtigung besonderer Schwere
Boden			X
Wasser	X		
Luft / Klima	X		
Orts- und Landschaftsbild / Erholung		X	
Arten und Biotope			X

Durch die Umsetzung des Vorhabens ergeben sich keine erheblichen Beeinträchtigungen besonderer Schwere (eBS) für die Schutzgüter **Wasser, Klima / Luft, Orts- und Landschaftsbild**.

Durch die Umsetzung des Vorhabens ergeben sich erhebliche Beeinträchtigungen besonderer Schwere (eBS) für das Schutzgut **Boden**.

Wie bereits unter Kapitel 6.3.3. erläutert, ist der Boden durch eingeschränkte landwirtschaftliche Nutzung während der Betriebsdauer der PV-Anlage keiner Bodenbearbeitung und keinen Belastungen durch Düngung oder Pflanzenschutzmitteln ausgesetzt. Mit Schadstoffeinträgen durch die PV-Anlage ist nicht zu rechnen. Die Speicher-, Puffer- und Filterfunktion des Bodens wird durch den Bau der Anlage nicht wesentlich gestört. Vielmehr ist durch die Grünlandnutzung eine Aufwertung dieser Funktionen, im Bereich der aktuellen Ackerflächen, zu erwarten. Somit ist die bodenfunktionsaufwertende Maßnahme in Form der Anlage von Grünland als funktionsspezifische Kompensation anzusehen.

Aufgrund der im Plangebiet vorhandenen Brutreviere der Feldlerche ergeben sich durch die Planung ebenfalls erhebliche Auswirkungen besonderer Schwere auf das Schutzgut Arten- und Biotope, welche durch entsprechende Maßnahme ausgeglichen werden müssen. Auch die Barrierewirkung der Anlage aufgrund der Einzäunung stellt einen erheblichen Eingriff dar. Durch die Freihaltung eines Wanderkorridors können die Auswirkungen hier ebenfalls vermindert werden.

Die als gesetzlich geschützt kartierten Grünlandbereiche werden erhalten und nicht durch den vorliegenden Bebauungsplan beeinträchtigt.

6.4. Integrierte Biotopbewertung

Der integrierten Biotopbewertung gemäß Praxisleitfaden zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs Rheinland-Pfalz liegt eine schutzgut- und funktionsintegrierte Betrachtung der aus § 1 BNatSchG abgeleiteten, folgenden drei Zielbereiche nach MENGEL et. al (BfN 2018, S. 401 ff) zugrunde:

Zielbereich 1 = Sicherung des natürlichen und kulturellen Erbes

Zielbereich 2 = Materiell-physische Funktionen

Zielbereich 3 = Erleben und Wahrnehmen von Natur und Landschaft

Diese Zielbereiche bilden den Bewertungsrahmen zur Bewertung der Biotoptypen in der Biotopwertliste. Der Bewertungsrahmen der Biotopwertliste mit maximal 24 Biotopwertpunkten und der Wertstufeneinteilung aus dem Entwurf der Bundeskompensationsverordnung (BkompV 2013) wurde für das Verfahren in Rheinland-Pfalz übernommen. Gemäß der nachfolgenden Tabelle erfolgt die Klassifizierung in die sechs Wertstufen von sehr gering bis hervorragend.

Wertstufe	Biotopwert BW (Gesamtwert)
Sehr gering	0 bis 4
Gering	5 bis 8
Mittel	9 bis 12
Hoch	13 bis 16
Sehr hoch	17 bis 20
Hervorragend	21 bis 24

Die Biotopwertliste ist die maßgebliche Grundlage für die Anwendung der integrierten Biotopbewertung. In ihr sind die für den Vollzug der Eingriffsregelung in Rheinland-Pfalz relevanten Biotop- und Nutzungstypen aufgelistet und hinsichtlich ihrer ökologischen Wertigkeit über Biotopwertpunkte charakterisiert.

Die zu bewertenden Eingriffs- und Kompensationsflächen können mit jeweils individuellen biotopabhängigen Auf- und Abwertungen sowie lageabhängigen Zu- und Abschlägen versehen werden.

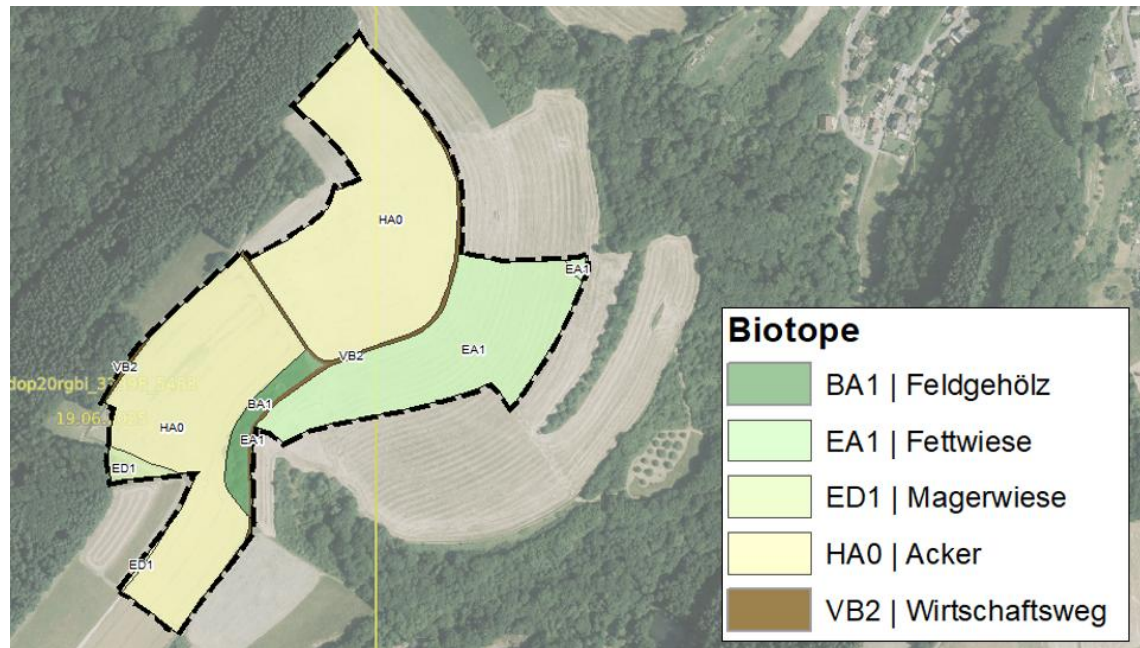
6.4.1. Ermittlung der Eingriffsschwere für die integrierte Biotopbewertung

6.4.2. Bestimmung des Kompensationsbedarfs der integrierten Biotopbewertung

Zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs wird im Rahmen der integrierten Biotopbewertung der Grundwert (BW) der vom Eingriff betroffenen Flächen vor und nach dem Eingriff anhand der Biotopwertliste bestimmt und voneinander subtrahiert.

Die im Kapitel 7.1 aufgeführten landespflegerischen Maßnahmen im Geltungsbereich des hier in Rede stehenden Bebauungsplans werden bei der folgenden Bewertung bereits berücksichtigt.

Bestimmung des Biotopwerts vor dem Eingriff



Biotopbestand im Plangebiet (Quelle: Kartierung BFL 2023, ergänzt durch BBP 10/2025, Darstellung BBP10/2025)

Die nachfolgende Tabelle stellt die vom Eingriff betroffenen Biotoptypen, ihren Grundwert in Biotopwertpunkten pro Quadratmeter (BW / m²), ihre Flächengröße in Quadratmetern und die sich daraus resultierenden Biotopwertpunkte dar.

Das Plangebiet stellt sich als landwirtschaftliche Nutzfläche mit intensiv genutzten Ackerflächen (HA0) sowie verschiedenen Grünlandflächen dar.

Die Ackerflächen werden mit 6 Biotopwertpunkten / m² angerechnet.

Daneben finden sich eine große Fettwiese (EA1), welche als mäßig artenreich mit 15 Biotopwertpunkten / m² angerechnet wird.

In den Randbereichen wird eine kleine Teilfläche einer als geschützt kartierten Fettwiese miteingeschlossen. Diese wird als artenreich mit 19 Biotopwertpunkten / m² angerechnet. Im Süden wird teilweise eine Magerwiese (ED1) miteingeschlossen. Diese ist ebenfalls gesetzlich geschützt und wird mit 20 Biotopwertpunkten / m² angerechnet. Die durch das Plangebiet verlaufenden Wege sind geschottert und werden als teilbefestigt mit 3 Biotopwertpunkten / m² angerechnet.

Im südlichen Teilbereich findet sich zudem eine Gehölzreihe mittlerer Ausprägung, welche mit 15 Biotopwertpunkten / m² angerechnet wird (BA1)

Biotoptypen im Bestand

Biotop lang	Biotop kurz	Fläche [m ²]	Flächenanteil [%]	Grundwert mit Auf- / Abwertung [BW / m ²]	Biotopwert [BW]
Wirtschaftsweg teilbefestigt	VB2	3.299	2,73	3	9.897
Acker, intensiv genutzt	HA0	82.179	68,02	6	493.074
Fettwiese mäßig artenreich	EA1	29.392	24,33	15	440.880
Fettwiese gesetzlich geschützt	EA1	340	0,28	19	6.460
Magerwiese gesetzlich geschützt	ED1	1.715	1,42	20	34.300
Gehölzstreifen	BD3	3.894	3,22	15	58.410
		120.819	100,00		1.043.021

Bestimmung des Biotopwerts nach dem Eingriff

Maßnahme M8 entsprechend dürfen insgesamt 2 % der Fläche des Sondergebietes PV-FFA (2.286 m²) versiegelt werden. Diese Fläche wird mit 0 Biotopwertpunkten / m² angerechnet.

Die sonstige nach GRZ (0,55) zulässige „überdeckte“ Fläche wird durch die PV-Module überstellt. Die Grünlandbereiche werden hier durch die Beschattung beeinträchtigt. Im Praxisbeispiel zu Bilanzierung von PV-Anlagen werden hier 6 Biotopwertpunkte / m² angerechnet. Aufgrund der getroffenen Festsetzung zur baulichen Gestaltung der Module sowie zur extensiven Pflege, kann im vorliegenden Falle jedoch von einer höherwertigen Entwicklung ausgegangen werden. Die überstellten Flächen werden mit 8 Biotopwertpunkten / m² angerechnet. Dies entspricht in der Wertigkeit einem intensiv genutzten, frischen Grünland und erscheint in Anbetracht der extensiven Pflege ohne Dünge und Pflanzenschutzmitteln trotz der Überstellung als vergleichbar.

Entlang der Einfriedung ist gemäß Maßnahme M5 ein mindestens 3 m breiter Saumstreifen zu schaffen, welcher abschnittsweise alle 2 Jahre zu mähen ist. Dieser wird als naturnaher Saumstreifen mit 16 Biotopwertpunkten / m² angerechnet.

Der im Geltungsbereich eingeschlossene Gehölzstreifen wird dem Bestand entsprechend mit 15 Biotopwertpunkten /m² angerechnet.

Die aufgrund von Waldabständen von einer Überstellung mit Modulen freizuhaltenen Bereiche des Sondergebietes werden nicht durch eine Beschattung durch die Module beeinträchtigt. Diese Flächen können sich nach Maßnahme M5 frei entwickeln und es wird im Zielzustand eine mäßig artenreiche Fettwiese mit 15 Biotopwertpunkten / m² angerechnet.

Auf den sonstigen nicht direkt überstellten Bereichen innerhalb des Sondergebietes ist aufgrund der zeitweisen Beschattung durch die Module jedoch mit einer Beeinträchtigung des bestehenden oder anzulegenden Grünlandes zu rechnen. Im Beispiel des Praxisleitfaden werden für diese Flächen 9 Biotopwertpunkte / m² angerechnet. Im vorliegenden Fall werden entsprechende Maßnahmen zu Gestaltung der Module (M1) sowie zur extensiven Pflege der Flächen (M5) getroffen, welche die Auswirkungen auf die Grünlandflächen reduzieren. Durch das bereits bestehende Grünland in Teilbereichen ist zudem ein gewisses Arteninventar vorhanden, sodass nach Abschluss der Bauarbeiten von einer raschen Regeneration und höherwertigen Entwicklung der Grünlandflächen ausgegangen werden kann. Teile dieser Flächen, insbesondere in den Randbereichen der Anlage, entlang von Zufahrtswegen und auch die für die Feldlerche freizuhaltenen Fenster (M4b) werden zudem weniger stark durch die Beschattung beeinträchtigt, sodass hier von einer höherwertigen Entwicklung ausgegangen werden kann. Aufgrund dessen werden für die nicht überstellten Grünlandbereiche im Gesamten 12 Biotopwertpunkte / m² angerechnet.

Maßnahme M4a entsprechend sind in den Randbereichen der Anlage Freiflächen zu erhalten. Diese werden entsprechend des Bestandes bzw. der in weiten Teilen des Plangebietes vorhandenen mäßig artenreichen Fettwiese mit 15 Biotopwertpunkten / m² angerechnet.

Maßnahme M6 entsprechend ist ein Wildtierkorridor anzulegen. Dieser ist durch Gehölzpflanzungen strukturreich zu gestalten. Für die Fläche wird eine Strauchhecke / Gehölz junger Ausprägung mit 11 Biotopwertpunkten / m² angerechnet.

Der im Plangebiet verlaufende Wirtschaftswege bleibt erhalten. Eine Vollversiegelung im Zuge der Errichtung der PV-Anlage ist nicht notwendig. Er wird entsprechend des Bestandes mit 3 Biotopwertpunkten / m² angerechnet.

Die in den Randbereichen des Geltungsbereiches bestehenden Grünlandflächen, welche aufgrund ihrer Artenzusammensetzung einem gesetzlichen Schutzstatus unterliegen, werden erhalten und entsprechend des Bestandes mit 19 bzw. 20 Biotopwertpunkten / m² angerechnet.

Biotop lang	Biotop kurz	Fläche [m ²]	Flächenanteil [%]	Grundwert mit Auf- / Abwertung [BW / m ²]	Biotopwert [BW]
Sondergebiet PV-FFA		114.278			
versiegelte Fläche (Nebenanlagen, Ramppfosten, Zufahrten...)	HN	2.286	1,89	0	0
Mit Modulen überstellte Grünlandbereiche	HY0	60.567	45,40	8	484.539
Saumstreifen, naturnah, 3m Breite	KC	7.800	6,46	16	124.800
Gehölzstreifen, Erhalt	BA1	3.984	3,30	15	59.760
Waldabstandsflächen	EA1	9.440	7,81	15	141.600
nicht mit Modulen überstellte Grünlandbereiche innerhalb der Modulfelder	HY0	30.201	29,73	12	362.413
Sonstige Flächen		6.541			
Maßnahme M5; Fettwiese, mäßig artenreich	EA1	2.494	2,06	15	37.410
Maßnahme M6; Strauchhecke, Gehölze	BD2	714	0,59	11	7.854
Verkehrsfläche, Wirtschaftsweg teilbefestigt	VB2	1.278	1,06	3	3.834
Schutzgebiete und Schutzobjekte im Sinne des Naturschutzes, (Fettwiese, artenreich)	EA1	340	0,28	19	6.460
Schutzgebiete und Schutzobjekte im Sinne des Naturschutzes, (Magerwiese, artenreich)	ED1/EA1	1.715	1,42	20	34.300
		120.819	100,00		1.262.970

Ermittlung des Kompensationsbedarfs

► Kompensationsbedarf aus der integrierten Biotopbewertung = -219.949 BW

Der Kompensationsbedarf ergibt sich aus der Subtraktion des Werts vor und nach dem Eingriff.

Biotopwert [BW]	
Biotopwert vor dem Eingriff	1.043.021
Biotopwert nach dem Eingriff	1.262.970
Differenz = Kompensationsbedarf	-219.949

Es verbleibt somit ein **Kompensationsüberschuss von 219.949 Biotopwertpunkten**.

7. Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minimierung und zum Ausgleich

Landespflegerische / grünordnerische sowie artenschutzrechtliche Maßnahmen im Geltungsbereich

Die in den folgenden Kapiteln aufgeführten landespflegerischen Maßnahmen im Geltungsbereich des hier in Rede stehenden Bebauungsplans sind bereits Teil der integrierten Biotopbewertung (siehe Kapitel 6.3.2)

7.1.1. Maßnahme M1 - Bauliche Gestaltung der Photovoltaikmodule/-modulreihen im Sondergebiet

Maßnahme

Die Photovoltaikmodule sind mit einem Mindestabstand von 0,80 m zur Geländeoberkante zu errichten.

Die maximale horizontale Modultiefe beträgt 7,20 m.

Bei der Anlagenerrichtung sind zwischen den einzelnen Modulen auf den Modultischen Abtropfrinnen vorzusehen.

Der Abstand zwischen den einzelnen Modulreihen hat im mindestens 3,0 m zu betragen.

Hinweis: Der Nachweis ist im Belegungsplan zu führen.

Begründung

Haben die Photovoltaik-Module einen zu geringen Abstand zur Geländeoberkante, kann es durch die Beschattung des Bodens und das fehlende Streulicht zu annähernd vegetationsfreien Bereichen kommen. Um eine geschlossene Vegetationsdecke zu gewährleisten, ist ein bestimmter Mindestabstand zwischen Modulunterkante und Geländeoberkante sowie zwischen den Modulreihen erforderlich, damit ausreichend Streulicht auf den Boden fällt.

Ein Mindestabstand zwischen Modulunterkante und Geländeoberkante ist auch erforderlich, um eine reibungslose Mahd unter den Modultischen zu ermöglichen.

Durch Lücken zwischen den einzelnen Modulen kann Niederschlagswasser unter die Module abfließen, wodurch die Niederschlagsverteilung verbessert und die Gefahr einer Bodenerosion durch einen konzentrierten Abfluss verringert werden kann.

Insgesamt dienen die festgesetzten Mindest- bzw. Maximalwerte dazu, Auswirkungen auf den Boden und die unter bzw. zwischen den Modulen befindliche Vegetation zu vermeiden. Würde dies nicht erfolgen, wären die Auswirkungen und somit der Ausgleichsbedarf höher.

7.1.2. Maßnahme M2 - Umzäunung

Maßnahme

Die Maximalhöhe der Zaunanlage beträgt 2,50 m. Es ist ein Bodenabstand von 20 cm zur Zaununterkante einzuhalten. Die Verwendung von Stacheldraht ist nicht zulässig.

Begründung

Die Höhe der Umzäunung wird aufgrund ihrer Wirkung auf das Landschaftsbild begrenzt. Durch den Abstand zur Geländeoberkante wird die Durchlässigkeit für Klein- und Mittelsäuger gewährleistet.

7.1.3. Maßnahme M3 - Minderung der Bodenversiegelung

Maßnahme

Baustraßen und Baueinrichtungsflächen sind nach Abschluss der Baumaßnahme vollständig zurückzubauen

Pflege-/Servicewege innerhalb des Sondergebiets sind in wasserdurchlässiger Bauweise (z.B. offenfugiges Pflaster, Rasengittersteine, wassergebundene Decken, Schotterterrassen, Schotter oder Kiesbeläge etc.) anzulegen. Der Abflussbeiwert darf 0,7 nicht übersteigen. Der Unterbau ist entsprechend wasserdurchlässig herzustellen.

Begründung

Ziel ist, die Eingriffswirkung so gering wie möglich zu halten. Zum Schutz des Bodens und Grundwassers sind daher dauerhaft befestigte Fahrwege in wasserdurchlässiger Bauweise zu errichten, sodass die ortsnahe Versickerung von Niederschlagswasser ermöglicht wird.

7.1.4. Maßnahme M4a - Maßnahmen für die Feldlerche

Maßnahme

Die in der Planzeichnung mit M4 gekennzeichneten Flächen sind von jeglicher baulichen Nutzung freizuhalten und entsprechend Maßnahme M5 als extensives Grünland zu erhalten / anzulegen.

Begründung

In den an das Plangebiet angrenzenden Flächen wurden Brutreviere der Feldlerche nachgewiesen. Mögliche Auswirkungen der PV-Anlage auf diese Brutreviere ergeben sich aufgrund des Meideverhaltens der Feldlerche gegenüber Vertikalstrukturen. Durch das Freihalten von Flächen im Randbereich und ein Zurücksetzen der Module, kann diese Wirkung reduziert und Auswirkungen auf die Brutreviere gemindert werden.

7.1.5. Maßnahme M4b - Maßnahmen für die Feldlerche

Maßnahme

Zusätzlich zu den Reihenabständen und durch Zuwegungen, Zaunabständen und sonstigen technischen Anforderungen entstehenden Freiflächen sind, durch das Auslassen von Modulen, insgesamt zwölf mindestens 100 m² große Freiflächen zu schaffen. Die Freiflächen sind in einem Mindestabstand von 50 m zu angrenzenden Wald- und Gehölzflächen herzurichten.

Hinweis: Besteht die Möglichkeit, so sollte bei Ansaat des Grünlandes die Saatgutmenge auf den speziell für die Feldlerche angelegten Freiflächen reduziert werden, um eine offenere Vegetationsstruktur zu schaffen.

Begründung

Im Plangebiet wurden mehrere Brutreviere der Feldlerche nachgewiesen. Um einen Verlust der Reviere zu vermeiden, sind zusätzlich zu den Reihenabständen weitere Freiflächen zu schaffen, welche zukünftig als Bruthabitat dienen können.

7.1.6. Maßnahme M5 - Ansaat und Pflege von extensivem Grünland

Maßnahme

Der nicht mit Gehölzen bestandene, nicht mit flächig gegründeten baulichen Anlagen und nicht durch Einfahrten oder Zuwegungen genutzte Teil des Geltungsbereiches des

Bebauungsplans ist als extensives Grünland anzulegen und zu erhalten. Die Einsaat hat mit autochthonem und naturtreuem Saatgut durch Mähgutübertragung von einer geeigneten Spenderfläche (extensive, artenreiche Wiese mit passender Artenzusammensetzung und geringer räumlicher Entfernung) bzw. Einsaat mit Regiosaatgutmischung stattzufinden.

Zum Schutz vor Erosion ist eine ganzjährig geschlossene Grasnarbe zu gewährleisten. Auftretende Erosionsschäden sind schnellstmöglich zu beheben.

Entlang der Einfriedung ist ein mindestens 3 m breiter Saumstreifen zu schaffen. Dieser ist im Wechsel abschnittsweise alle 2 Jahre zu mähen.

Der Einsatz von Dünge- oder Pflanzenschutzmitteln ist untersagt.

Hinweis: Bei sämtlichen Pflegearbeiten ist § 44 BNatSchG, speziell in Bezug auf Bodenbrüter, zu beachten.

Begründung

Um die Eingriffswirkung durch die Errichtung einer Freiflächen-PV-Anlage möglichst gering zu halten, ist die nicht durch technische Anlagen oder Zufahrten befestigte Fläche als Grünlandfläche entwickeln. Durch eine extensive Pflege und den Verzicht auf Pflanzenschutz- und Düngemittel kann die Fläche damit nach Errichtung der Anlage wichtige Lebensräume bieten. Zudem wird die Erosionsgefährdung durch eine dauerhaft geschlossene Vegetationsdecke reduziert und eine natürliche Bodenregeneration gefördert.

Das Plangebiet wird als Brutstätte und Lebensraum von bodenbrütenden Vogelarten und von Greifvögeln als Nahrungshabitat genutzt. Nach Fertigstellung der PV-FFA kann das Plangebiet diese Lebensraumfunktion für Vogelarten nur dann weiterhin erfüllen, wenn die unbebauten Flächen als extensives Grünland entwickelt bzw. erhalten werden.

Ein Saumstreifen entlang der Einzäunung bietet zusätzliche Strukturvielfalt und Versteck- sowie Fortpflanzungsmöglichkeiten. Durch das Belassen einer strukturreichen Vegetation im Winter werden zudem Nahrungs- und Überwinterungsmöglichkeiten geschaffen.

7.1.7. Maßnahme M6 - Wildtierkorridor

Maßnahme

Auf der in der Planzeichnung mit M6 gekennzeichneten Fläche ist ein 20 m breiter Wildtierkorridor anzulegen.

Dazu ist entlang der angrenzenden Zäune jeweils eine 2-reihige Strauchhecke zu pflanzen. Die Sträucher sind dabei mit einem Abstand von ca. 1,5 m versetzt zueinander zu pflanzen. Die restliche Fläche ist durch Pflanzung von fünf Strauchgruppen mit jeweils ca. 10 m² zu strukturieren. Geeignete Arten können der Pflanzliste A entnommen werden. Die Pflanzen sind gegen Wildverbiss zu schützen.

Nach Umsetzung der Pflanzungen sowie der Entwicklungspflege ist die Fläche weitestgehend der natürlichen Sukzession zu überlassen. Notwendige Rückschnitte sind in mehrjährigem Turnus zulässig. Ein auf den Stock setzen ist grundsätzlich zu vermeiden.

Begründung

Aufgrund der Größe des Plangebietes und der Einzäunung entsteht durch die geplante Anlage eine gewisse Barrierewirkung für Großsäuger. Um diese zu reduzieren ist im südlichen Bereich ein Wildtierkorridor vorgesehen. Dieser ermöglicht eine Querung der Anlagenfläche sowie der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen. Durch die

Initialpflanzung von Hecken und Strauchgruppen bietet der Korridor Deckung. Der Standort des Korridors wurde aufgrund der in diesem Bereich bereits vorhandenen Gehölze und des geringen Abstandes zwischen den westlich und östlich angrenzenden Waldflächen gewählt.

7.1.8. Maßnahme M7 - Erhalt von Gehölzen

Maßnahme

Die in der Planzeichnung auf der als Fläche mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, sowie Gewässern vorhandenen Gehölze sind dauerhaft zu erhalten. Die Fläche ist weitestgehend der natürlichen Sukzession zu überlassen. Pflegeschnitte sind in mehrjährigem Turnus zulässig. Ein auf den Stock setzten ist unzulässig.

Begründung

Die bestehenden Gehölze bieten wichtige Strukturelemente in der landwirtschaftlich geprägten Landschaft. Sie dienen zudem in Verbindung mit dem festgesetzten Wildtierkorridor als wichtiges Vernetzungselement und sind entsprechend zu erhalten.

7.1.9. Maßnahme M8 - Bodenversiegelung

Maßnahme

Die Bodenversiegelung ist auf maximal 2% (2.286 m²) der Fläche des Sondergebietes PV-FFA zu begrenzen.

Begründung

Um die Auswirkungen der PV-Anlage auf den Boden- und Wasserhaushalt so gering wie möglich zu halten, wird die im gesamten Sondergebiet zulässige Versiegelung durch die getroffene Festsetzung begrenzt.

In Kombination mit Maßnahme M5 wird so eine möglichst naturverträgliche Errichtung der Anlage sichergestellt und einer großflächige Bodenversiegelung vorgebeugt.

7.1.10. Vermeidungsmaßnahme - Beschränkung der Baufeldfreimachung und Bauzeiten

Maßnahme

Die Baufeldfreimachung hat außerhalb der Brut- und Nestlingszeit bodenbrütender Vogelarten (1.10-28/29-02) zu erfolgen. Innerhalb der Brut- und Nestlingszeit ist die Bautätigkeit kontinuierlich fortzuführen.

Eine Abweichung von den dargelegten Zeiträumen ist ausnahmsweise möglich, wenn eine Prüfung auf Bruten durch eine fachkundige Person im Vorhabengebiet und dessen unmittelbarem Umfeld (20 m) erfolgt. Werden bei der Kontrolle Hinweise auf ein Brutgeschehen beobachtet, so ist bis zur Beendigung der Brut von Bauarbeiten abzusehen bzw. eine Abstimmung mit der zuständigen Behörde erforderlich.

Durch die Umsetzung von Vergrämnungsmaßnahmen vor Brutbeginn kann die Wahrscheinlichkeit einer Brut reduziert werden.

Begründung

Bei den durchgeführten Kartierungen konnten Brutreviere der Feldlerche innerhalb des Plangebietes nachgewiesen werden. Um Tötungs- und Störungsverbotstatbestände während der Bauphase zu vermeiden, sind entsprechende Schutzzeiten zu beachten.

Durch Vergrämnungsmaßnahmen vor Brutbeginn kann eine Besiedlung vermieden und ein Baustart innerhalb der Brutzeiträume ermöglicht werden.

7.1.11. Vermeidungsmaßnahme - Beschränkung der Nachtarbeiten

Maßnahme

Während der Wochenstubezeit (Mitte Mai bis Ende August) sind die Arbeiten eine Stunde vor Sonnenuntergang zu beenden. Sind Bauarbeiten nach Sonnenuntergang unvermeidlich, soll auf eine gezielte Ausleuchtung der Nutzflächen der Baustellen geachtet werden, damit umliegende Waldbereiche nicht durch Lichtimmissionen beeinträchtigt werden. Auch Störungen durch nächtliche unvermeidbare Materialanlieferungen sind durch langsames Fahren ohne Fernlicht zu minimieren.

Begründung

Die an das Plangebiet angrenzenden Waldbereiche bieten Habitate für Fledermäuse. Um Störungstatbestände zu vermeiden, sind entsprechende Beschränkungen während der Bautätigkeit zu beachten.

8. Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung

Bei Umsetzung der Planung inklusive der im Geltungsbereich vorgesehenen landespflegerischen Maßnahmen verbleibt ein Kompensationsüberschuss von 219.949 Biotopwertpunkten. Zu berücksichtigen ist dennoch die durch die Planung entstehende Neuversiegelung von Böden in Höhe von 2.286 m².

Eine besondere Wertigkeit gibt die Landeskompensationsverordnung dem Schutzgut **Boden**.

Gemäß § 2 Abs.1 Satz 3 LKompVO kommt im Falle von Bodenversiegelungen als Kompensationsmaßnahme nur eine Entsiegelung als Voll- oder Teilentsiegelung oder einer dieser gleichwertigen bodenfunktionsaufwertenden Maßnahme, wie die Herstellung oder Verbesserung eines durchwurzelbaren Bodenraums, produktionsintegrierte Maßnahmen mit bodenschützender Wirkung, Nutzungsextensivierung oder Erosionsschutzmaßnahmen, infrage. Bodenversiegelungen stellen daher grundsätzlich eine Beeinträchtigung besonderer Schwere dar, die immer funktionspezifisch zu kompensieren sind.

Durch die Umwandlung der intensiv bewirtschafteten Ackerfläche im Geltungsbereich (82.179 m²) in eine extensiv gepflegte Grünlandfläche wird eine Regeneration der natürlichen Bodenfunktionen ermöglicht. Die entfallende Bodenbearbeitung sowie der Verzicht auf Düngemittel und andere chemische Stoffe sorgt im gesamten Plangebiet für eine Verbesserung der belebten Bodenschicht. Die dauerhafte Vegetationsdecke wirkt zudem positiv auf den Wasserhaushalt. Die durch die punktuelle Neuversiegelung entstehenden negativen Auswirkungen werden demnach als ausgeglichen angesehen.

Um des Weiteren einen Verlust der im Plangebiet und der Umgebung nachgewiesenen Brutreviere der Feldlerche zu vermeiden, wurden entsprechende Maßnahmen formuliert. Wie verschiedene Monitorings¹ zeigen konnten, können PV-Freiflächenanlagen weiterhin als Brutreviere durch die Feldlerche genutzt werden. Entscheidend hierfür sind die vorhandenen Reihenabstände sowie sonstigen innerhalb der Anlage vorhandenen Freiflächen. Durch die festgesetzten „Lerchenfenster“ (M4) innerhalb der Modulfelder sowie der in den Randbereichen freizuhaltenden Flächen nach M4, kann ein Verlust von Brutrevieren verhindert werden.

Gemäß § 1a Abs. 3 BauGB können Ausgleichsmaßnahmen auch an anderer Stelle als am Ort des Eingriffs durchgeführt und im Rahmen der Bauleitplanung anderen Eingriffen zugeordnet werden. Vor diesem Hintergrund besteht die Möglichkeit, den im vorliegenden Bebauungsplan entstehenden Kompensationsüberschuss künftig zur Kompensation von Eingriffen aus anderen Bebauungsplänen der Ortsgemeinde heranzuziehen.

Voraussetzung hierfür ist eine jeweils eigenständige planungsrechtliche Zuordnung im entsprechenden Bebauungsplan.

¹ Artenvielfalt im Solarpark -eine bundesweite Feldstudie, unter <https://sonne-sammeln.de/biodiversitaet/biodiversitaets-studie/#download>, abgerufen 02/2026

9. Zusammenfassende Darstellung

Die Gemeinde Kreimbach-Kaulbach plant in Zusammenarbeit mit der wiwi consult GmbH & Co.KG die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage südwestlich der Gemeinde. Das Plangebiet umfasst ca. 12 ha und wird aktuell landwirtschaftlich genutzt (Acker / Grünland). Durch die Errichtung einer FFPVA ergeben sich teils erhebliche Auswirkungen auf Natur und Landschaft.

Durch die geplante Errichtung der PV-Anlage mit notwendigen Nebenanlagen kommt es zu erheblichen Auswirkungen insbesondere auf die im Plangebiet brütende Feldlerche sowie auf das Schutzgut Boden. Weiterhin führt die Einzäunung der Anlage zu einer Barrierewirkung für Großsäuger.

Um die Auswirkungen der Planung zu vermeiden und auszugleichen, werden im Bebauungsplan verschiedene Maßnahmen festgesetzt.

Dazu zählen unter anderem Regelungen zur baulichen Gestaltung der Module, Ausgleichsmaßnahmen für die Feldlerche, die Festsetzung eines Wildtierkorridors und der Erhalt von Gehölzen.

Bei Umsetzung der getroffenen Maßnahmen können die Auswirkungen der Planung wie dargestellt vollständig im Plangebiet kompensiert werden. Die Anlagenfläche kann somit nach Errichtung nicht nur nachhaltige Energie liefern, sondern ebenfalls extensiv gepflegte Habitate bieten

Die in vorliegendem Fachbeitrag formulierten Maßnahmen erscheinen zum jetzigen Zeitpunkt geeignet, die durch die vorliegende Planung entstehenden Auswirkungen zu vermeiden und soweit diese nicht vermieden werden können, auszugleichen. Der Eingriff wird im Rahmen der vorliegenden verbindlichen Bauleitplanung als bewältigt betrachtet. Durch die großflächige Umwandlung bisher intensiv genutzter Ackerflächen hin zu extensiv gepflegtem Grünland verbleibt ein Kompensationsüberschuss von 219.949 Biotopwertpunkten.

10. Anhang

10.1. Pflanzlisten / Saatgutmischungen

Die hier aufgeführten Pflanzenarten sind eine Auswahl der wichtigsten Arten. **Die Liste ist nicht abschließend.**

Entscheidend für eine standortgerechte und ökologische Pflanzenauswahl ist die Verwendung von einheimischen Gehölzen.

In diesem Zusammenhang wird auf § 40 BNatSchG verwiesen, wonach ab dem 1. März 2020 nur gebietseigene Gehölze aus dem Vorkommensgebiet Nr. 4² (Westdeutsches Bergland und Oberrheingraben) zu verwenden sind. Das Ausbringen gebietsfremder Pflanzen in der freien Natur bedarf einer Genehmigung der zuständigen Behörde.

Angegeben sind weiter die Pflanzqualitäten gem. den Gütebestimmungen des BdB (Bund deutscher Baumschulen). Die grünordnerisch festgesetzten Pflanzungen sind mit der angegebenen Mindestqualität oder höher durchzuführen. In der Regel ist bei Gehölzpflanzungen ein Raster von 1,5 x 1,5 m einzuhalten bzw. 1 Strauch auf 2 m² zu rechnen.

Soweit der vorliegende Bebauungsplan nichts anderes regelt oder im Sinne des § 1 LNRG nichts anderes vereinbart wurde, ist auf die Einhaltung der Grenzabstände nach dem Nachbarrechtsgesetz Rheinland-Pfalz (§§ 44 - 47) zu achten. Insbesondere folgende Grenzabstände sind zu beachten:

Bäume (ausgenommen Obstbäume)		Obstbäume	
▪ Sehr stark wachsende Bäume	4,00 m	▪ Walnusssämlinge	4,00 m*
▪ Stark wachsende Bäume	2,00 m	▪ Kernobst, stark wachsend	2,00 m
▪ Alle übrigen Bäume	1,50 m	▪ Kernobst, schwach wachsend	1,50 m
Sträucher (ausgenommen Beerenobststräucher)		Beerenobststräucher	
▪ Stark wachsende Sträucher	1,00 m	▪ Brombeersträucher	1,00 m
▪ Alle übrigen Sträucher	0,50 m	▪ Alle übrigen Beerenobststräucher	0,50 m
Hecken			
▪ Hecken bis zu 1,00 m Höhe		0,25 m	
▪ Hecken bis zu 1,50 m Höhe		0,50 m	
▪ Hecken bis zu 2,00 m Höhe		0,75 m	
▪ Hecken über 2,00 m Höhe		einen um das Maß der Mehrhöhe größeren Abstand als 0,75 m	

Die Abstände verdoppeln sich an Grenzen zu landwirtschaftlich, erwerbsgärtnerisch, kleingärtnerisch oder für den Weinbau genutzten Flächen.

² Gemäß „Leitfaden zur Verwendung gebietseigener Gehölze“ des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, 01/2012

*Ausgenommen sind sehr stark wachsende Baumarten in den Fällen des § 44 Nr. 1 a (Ausnahme: Pappel-Arten – Populus) und Nr. 2 a Wallnuss-Sämlinge, bei denen der 1,5-fache Abstand einzuhalten ist.

Pflanzliste A:

Pflanzqualität: Strauch, 2xv, Höhe 100 bis 125 cm

<i>Corylus avellana</i>	Gemeine Hasel
<i>Crataegus monogyna</i>	Eingriffeliger Weißdorn
<i>Euonymus europaeus</i>	Pfaffenhütchen
<i>Frangula alnus</i>	Faulbaum
<i>Lonicera xylosteum</i>	Rote Heckenkirsche
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe
<i>Rosa canina</i>	Echte Hunds-Rose
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder
<i>Sorbus aucuparia</i>	Vogelbeere
<i>Viburnum opulus</i>	Gewöhnlicher Schneeball

Sowie vergleichbare Arten

10.2. Zuordnung der Maßnahmen nach öffentlichen und privaten Eingriffen

Die Zuordnung der festgesetzten landespflegerischen Maßnahmen orientiert sich an Art und Umfang der jeweiligen Eingriffe. Im vorliegenden Fall bedarf es jedoch keiner Differenzierung, da alle Eingriffe privat sind.

10.3. Hinweise zu DIN-Vorschriften / technischen Regelwerken und Vorschriften

- Soweit in den textlichen Festsetzungen auf DIN-Normen, sonstige technische Regelwerke und Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse) Bezug genommen wird, können diese bei der Verbandsgemeindeverwaltung eingesehen werden.
- DIN-Vorschriften sind darüber hinaus zu beziehen über den Beuth-Verlag (Beuth-Verlag GmbH, Burggrafenstraße 66, 10787 Berlin, www.beuth.de).

10.4. Referenzliste

10.4.1. Gesetze

- **Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist
- **Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)** vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist
- **Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)** vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist
- **Wasserhaushaltsgesetz (WHG)** vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), 5), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist
- **Landeswassergesetz Rheinland-Pfalz (LWG RLP)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 2015 (GVBl. S. 127), das zuletzt durch Gesetz vom 09. Juli 2025 (GVBl. S. 305) geändert worden ist
- **Landesnaturschutzgesetz Rheinland-Pfalz (LNatSchG RLP)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. Oktober 2015 (GVBl. S. 283), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26. Juni 2020 (GVBl. S. 583) geändert worden ist
- **Landesbodenschutzgesetz Rheinland-Pfalz (LBodSchG RLP)** in der Fassung vom 25. Juli 2005, das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26. Juni 2020 (GVBl. S. 287) geändert worden ist

10.4.2. Fachpläne / Fachgutachten

- **RROP** – Regionale Raumordnungsplan der Planungsgemeinschaft Westpfalz (ROP IV, 2012, mit Teilfortschreibungen 2014, 2015 und 2016)
- **FNP** - Flächennutzungsplan der ehemaligen Verbandsgemeinde Wolfstein
- **FNP** - Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Lauterecken-Wolfstein, Gesamtfortschreibung, Vorentwurf 02/2025
- **LP** – Landschaftsplan der Verbandsgemeinde Lauterecken Wolfstein, Gesamtfortschreibung, WSW & Partner, Vorläufiger Stand 02/2025
- **Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gem. §§ 44 und 45 BNatSchG** für den Solarpark Kreimbach-Kaulbach (Kreis Kusel), Büro für Faunistik und Landschaftsökologie, 25.04.2024

10.4.3. Weitere Quellen

- **BfN (2009)** - Bundesamt für Naturschutz: Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen - Endbericht, Stand 2009
- **BMWi (2014)** - Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (2014): Vorbereitung und Begleitung der Erstellung des Erfahrungsberichts 2014 gemäß § 65 EEG. Vorhaben Ilc Solare Strahlungsenergie. Wissenschaftlicher Bericht, Stuttgart, 20. Mai 2014

- **Geoportal Boden RLP** des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB RLP), Mainz unter
http://mapclient.lgb-rlp.de/?app=lgb&view_id=19, abgerufen 07/2023
- **Geoportal Wasser RLP** – GIS Client des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten Rheinland-Pfalz (MUEEF RLP), Mainz unter
<http://www.gda-wasser.rlp.de/GDAWasser/client/gisclient/index.html?applicationId=12588&forcePreventCache=14143139175>, abgerufen 07/2023
- **HpnV** - Heutige potentielle natürliche Vegetation des Landesamtes für Klimaschutz, Umwelt Rheinland-Pfalz (LfU RLP), Mainz unter
<https://map-final.rlp-umwelt.de/Kartendienste/index.php?service=hpnv>, abgerufen 07/2023
- **LANIS RLP** - Landschaftsinformationssystem Rheinland-Pfalz des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität Rheinland-Pfalz (MKUEM RLP), Mainz unter
https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/,
abgerufen 07/2023
- **Praxisleitfaden** zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs in Rheinland-Pfalz des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten Rheinland-Pfalz (MUEEF RLP), Mainz unter
<https://mkuem.rlp.de/en/themen/naturschutz/eingriff-und-kompensation/>, abgerufen 07/2023
- **Radon RLP** – Geologische Radonkarte Rheinland-Pfalz des Landesamtes für Umwelt Rheinland-Pfalz (LfU RLP), Mainz unter
<https://lfu.rlp.de/de/arbeits-und-immissionsschutz/radoninformationen/geologische-radonkarte-rlp/>, abgerufen 07/2023
- **VBS** - Planung vernetzter Biotopsysteme des Landesamtes für Umwelt Rheinland-Pfalz (LfU RLP), Mainz unter
<https://lfu.rlp.de/de/naturschutz/daten-zur-natur-planungsgrundlagen/planung-vernetzter-biotopsysteme/alzey-worms/>, abgerufen 07/2023

ANLAGEN

- **Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gem. §§ 44 und 45 BNatSchG für den Solarpark Kreimbach-Kaulbach (Kreis Kusel), Büro für Faunistik und Landschaftsökologie, 25.04.2024**